

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

§ 42 bis 51 inkl.: desgleichen.

§ 52 bis 59 " desgleichen.

Bei § 60 wiederholte ein Mitglied der Versammlung seine bereits früher ausgesprochene Befürchtung wegen der Existenz der Schule im Falle der Erhöhung des Schulgeldes.

Bei der Abstimmung wurde der § 60 einstimmig angenommen.

§ 61 bis 68 incl. wurden einstimmig angenommen.

Bei der hierauf über den ganzen Voranschlag vorgenommenen Abstimmung wurde derselbe, so wie begutachtet, einstimmig angenommen.

Da hiermit die Geschäfte des Provinzialraths erledigt waren, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Sitzung und der Großherzogliche Kommissar die Versammlung des Provinzialraths. Schluß 5 Uhr Nachmittags.

Zur Beglaubigung.

gez. C. Baltes.

gez. S. G. Brenner.

gez. Ph. Müller.

gez. Schleich.

## Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben unter A den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891, mit dem Antrage zugehen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1893 November 18.

Zur Begründung darf auf das unter B anliegende Schreiben an den Provinzialrath vom 21. Oktober 1893 Bezug genommen werden. Der Provinzialrath hat nach Inhalt des unter C angefügten Protokolls vom 30. Oktober d. J. dem Entwürfe gutachtlich zugestimmt.

Staatsministerium.

Sanjen.

Mußenbecher.

## Nebenanlage A. zu Anlage 41.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

#### A. Betreffend die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten.

##### Artikel I.

Der dritte Abschnitt des dritten Titels im Berggesetz vom 18. März 1891 erhält folgende Fassung:

##### Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten.

##### § 80.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

##### § 80a.

Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen, unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeits-

42\*

ordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aus-  
hang (§ 80 g Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks  
oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie  
den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll,  
angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stell-  
vertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den  
Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß  
an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung er-  
lassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben  
treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf An-  
trag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der  
Aufnahme einzelner der im § 80 b bezeichneten Be-  
stimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von ge-  
ringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer  
Dauer ist.

#### § 80 b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen  
Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die  
erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und  
darüber, unter welchen Voraussetzungen und in  
welchem Maße, abgesehen von Fällen der Be-  
seitigung von Gefahren und der Ausführung von  
Notharbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die  
Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit  
hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten  
zu versahren, bei Arbeiten unter Tage über die  
Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die  
Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der  
Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum  
Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges er-  
mächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu  
welchem nach Uebernahme der Arbeit gegen Ge-  
dingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß,  
über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges  
und die Bekanntmachung an die Beteiligte, über  
die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerks-  
besitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder  
Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt  
ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes  
für den Fall, daß eine Vereinbarung über das  
Gedinge nicht zu Stande kommt;
3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohn-  
zahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenü-  
gender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge ge-  
macht werden dürfen, über die Vertreter des Berg-  
werksbesitzers, welchen die Befugniß zur Anordnung  
von Abzügen wegen ungenügender oder vorschrifts-  
widriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerde-  
weg gegen solche Anordnungen;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen  
(§§ 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der  
zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe,

aus welchen die Entlassung und der Austritt aus  
der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

5. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art  
und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung,  
über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Berg-  
werksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese  
Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld be-  
stehen, über deren Einziehung und über den Zweck,  
für welchen sie verwendet werden sollen;
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach  
Maßgabe der Bestimmung des § 80 Absatz 2 durch  
Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen  
wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der  
Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

#### § 80 c.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor dem-  
selben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b  
Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte  
abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung  
seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen  
Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Ge-  
dinges zu verlangen.

Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäße  
wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz  
oder theilweise nicht angerechnet, so ist den beteiligten  
Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung  
der Schicht Kenntniß zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer  
ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre  
Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger  
Arbeiterauschuß besteht, von diesem aus ihrer Mitte ge-  
wählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung  
solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine  
Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vor-  
schriftsmäßig beladene Fördergefäße zur Strafe in Abzug  
zu bringen, ist unzulässig.

#### § 80 d.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die  
guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht  
aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen  
Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode  
ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes der-  
jenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Ar-  
beiter gehört; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mit-  
arbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie  
gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes,  
zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durch-  
führung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichs-  
gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis  
zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeits-  
verdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerks-  
besitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Be-  
stimmung nicht berührt.

Alle Straf gelder, sowie alle wegen ungenügender oder  
vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern  
in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen der Knappschafts-  
kasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks  
bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.



Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im § 80 b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

#### § 80 e.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Anderere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Anderere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

#### § 80 f.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§ 80 c Absatz 2 und 80 d Absatz 3 gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1893 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabtheilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer

Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

#### § 80 g.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 80 f Absatz 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

#### § 80 h.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 statt.

#### § 80 i.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 80 a bis e, 80 g Absatz 2, 80 h und sind binnen vier Wochen der Bergbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen finden die §§ 80 f und 80 g Absatz 1 Anwendung.

#### § 80 k.

Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Bedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung



oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

### § 81.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

### § 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines läderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

### § 83.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

### § 83 a.

Außer den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

### § 84.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugniß über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempel-frei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist unterlagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.



## § 85.

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von den ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesizers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

## § 85 a.

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## § 85 b.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## § 85 c.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## § 85 d.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

## § 85 e.

Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

## § 85 f.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 85 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesizers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn



er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

#### § 85 h.

Auf Antrag des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

#### § 86.

Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverantwortlich, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

#### § 87.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungsschule oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

#### § 88.

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§ 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

#### § 89.

Gegenüber den im § 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind, oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbemanten aberkannt ist;
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

#### § 90.

Die im § 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;



2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

## § 91.

Unter den im § 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im § 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

## § 92.

Die wegen Uebertretungen der §§ 84 Absatz 4, 85 und 85 f Absatz 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

## § 93.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

## B. Betreffend die Befugnisse der Bergbehörden.

### Artikel II.

An Stelle des § 77 im Berggesetze tritt folgende Bestimmung:

„Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu ertheilen.“

### Artikel III.

Der Schlußsatz des § 189 erhält folgende Fassung:

„Er handhabt insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die seiner Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihm, insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.“

### Artikel IV.

In § 196 wird hinter den Worten:

„die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,“ folgender Absatz eingeschaltet:

„die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes.“

**Anlagen.** XXV. Landtag.

## Artikel V.

Der Absatz 1 des § 197 erhält folgenden Zusatz:

„Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann das Oberbergamt Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.“

## Artikel VI.

1. Der § 192 erhält folgenden Absatz 2:

„Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Revierbeamten oder des Oberbergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung des Rekurses binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftsaktion befugt.“

2. Der § 197 erhält folgenden Absatz 3:

„Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftsaktion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.“

## C. Straf- und Schlußbestimmungen.

### Artikel VII.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels im Berggesetze vom 18. März 1891 erhält folgende Fassung:

### Dritter Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

##### § 207.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

##### § 207 a.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Absatz 4 und 85 f Absatz 3 zuwiderhandeln.

##### § 207 b.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§ 80 a)



nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 80 h) nicht nachkommt.

#### § 207 c.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 80 e Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Straf-gelder, Lohnabzüge oder die im § 80 b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch die §§ 80 e Absatz 2, 80 g Absatz 1, 80 i und 80 k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

#### § 207 d.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 80 g Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

#### § 207 e.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorzüglich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 87 Absatz 1 oder einer auf Grund des § 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 80 e Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

#### § 208.

Zuwiderhandlungen gegen die bereits erlassenen, sowie die von dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Oberbergamtes, auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

#### § 209.

Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, §§ 207 a bis 207 e, § 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

#### § 209 a.

Die Strafverfolgung der in den §§ 207 b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

#### § 209 b.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auch auf die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche Anwendung.

### Artikel VIII.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Das Oberbergamt ist ermächtigt, den Bergwerksbesitzern auf Antrag angemessene Fristen, längstens bis zu 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, behufs Herstellung der zur Durchführung des § 80 k Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

## Nebenanlage B. zu Anlage 41.

### An den Provinzialrath.

Für Erlassung von Arbeitsordnungen im Bergwerksbetriebe fehlt es im Fürstenthum Birkenfeld an gesetzlichen Vorschriften, da die in den §§ 134a bis 134h der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 enthaltenen Bestimmungen nach § 6 der Gewerbeordnung, bezw. § 154a der erwähnten Novelle auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken überhaupt keine Anwendung finden.

Nachdem nunmehr in Preußen entsprechende Bestimmungen für Bergwerke durch die Novelle zum Berg-

gesetz vom 24. Juni 1892 eingeführt sind, dürfte es um so mehr erforderlich erscheinen, eine gleiche gesetzliche Regelung durch Einführung der erwähnten für Preußen erlassenen Novelle auch für das Fürstenthum herbeizuführen, als die hiesigen Bergwerke der Aufsicht des königlichen Oberbergamtes zu Bonn unterliegen.

Auf Grund vom Großherzoglichen Staatsministerium zu Oldenburg ertheilter Ermächtigung und im Einverständnisse mit dem Oberbergamte zu Bonn läßt die Regierung daher

dem geehrten Provinzialrath nachstehenden Entwurf einer Novelle zum Berggesetze vom 18. März 1891 mit dem Antrage zugehen, demselben gutachtlich zustimmen zu wollen. Insoweit dieser Entwurf geringfügige Abweichungen von dem erwähnten preussischen Gesetze enthält, die durch

Birkenfeld, den 21. Oktober 1893.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung des Fürstenthums Birkenfeld.  
Barnstedt.

## Nebenanlage C. zu Anlage 41.

### Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Oktober 1893.

#### Vierte öffentliche Sitzung.

Gefchehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 30. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung, die Herren:  
Regierungsrath Bödefers,  
Amtsassessor Willms,  
Forstmeister Jariß,  
Steuerrath Pieper,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Friedt und Purper, welch' Letzterer sein Ausbleiben durch Telegramm, welches verlesen wurde, entschuldigte,
5. Regierungs-Revisor Schleich als Protokollführer.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde das Protokoll der dritten Sitzung verlesen, für ge-

die besonderen Verhältnisse im Fürstenthum, bezw. die besonderen Bestimmungen des Berggesetzes vom 18. März 1891 geboten sind, wird eine demnächstige mündliche Begründung genügen dürfen.

nehmt erklärt und von zwei Mitgliedern der Versammlung mit unterzeichnet.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst

-----

-----

-----

-----

-----

-----

Hierauf wurde zur beschließenden Verhandlung der Gesekentwürfe übergegangen und zwar:

1. -----
2. -----
3. -----
4. des Gesek-Entwurfs, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Bei der Abstimmung wurde derselbe einstimmig angenommen.

-----

#### Zur Beglaubigung:

gez. C. Baltes.    gez. R. Henu.    gez. M. Krämer.    gez. Schleich.

## Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 1. Oktober 1893 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Pro-

vinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg:  
in den Anlagen A 1 a, b und c, und A 2 a, b, c und d,

43\*



für das Fürstenthum Lübeck:  
in den Anlagen B 1 a, b und c, B 2 a, b, c, d, e  
und f,

für das Fürstenthum Birkenfeld:  
in den Anlagen C 1 a, b und c, und C 2 a, b und c  
anbei vorgelegt und wird unter Bezugnahme auf den In-  
halt dieser Verzeichnisse beantragt, in Betreff der vor-  
gekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit  
erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilen zu  
wollen.

Die sämtlichen, in der Landtagsregistratur vor-  
handenen, nicht außer Gebrauch gesetzten Inventarien über  
das in den drei Provinzen des Großherzogthums vor-  
handene Staats- und Krongut sind, soweit thunlich, bis  
zum 1. Oktober d. J. fortgeführt; in Betreff der am letzt-  
genannten Tage vorhandenen und gegen Feuergefähr-  
versicherten Gebäude des Staats, des ausgeschiedenen und  
vorbehaltenen Kronguts im Fürstenthum Lübeck und der  
Staatsgebäude im Fürstenthum Birkenfeld werden vier  
neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderen Hefte  
anbei mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung  
im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Ver-  
äußerungen von Krongut ist dem Landtage wiederholt  
die Ansicht der Staatsregierung dargelegt. Für den Fall,  
daß der gegenwärtige Landtag die jener Ansicht entgegen-  
stehende Auffassung der letzten Landtage theilen sollte,  
läßt die Staatsregierung, wie früher, beantragen:

„der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden  
erklären, daß während der Finanzperiode 1894/96  
die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staats-  
grundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung  
komme.“

Oldenburg, 1893 November 16.

Staatsministerium.

Janßen.

Drost.

## Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staats-  
grundgesetzes werden dem geehrten Landtage in den An-  
lagen:

die Landeskasse-Rechnungen des Fürsten-  
thums Birkenfeld für die Jahre 1888,  
1889 und 1890

nebst der zur Rechnung für 1888 veranlaßten Revisions-  
verhandlung vorgelegt.

Diese Rechnungen v. sind zufolge der Bestimmung  
im Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852

Sodann läßt das Staatsministerium in den Anlagen  
D 1 und 2, E, F, G und H dem Landtage Verzeichnisse  
über den Stand der Kapitalienkassen des ausge-  
schiedenen und vorbehaltenen Kronguts, welche  
sich den mit Schreiben vom 20. November 1890 (Ver-  
handlungen des 24. Landtags, Anlagen Seite 514) vor-  
gelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kennt-  
nahme und mit dem Antrage hierneben zugehen:

„der geehrte Landtag wolle die Kronguts-Ver-  
waltung auch für die Finanzperiode 1894/96  
ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die  
fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von  
Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung  
auf dem Krongute haftender Realkasten zu ver-  
wenden.“

Aus den Verzeichnissen ist hervorzuheben, daß die  
Kronguts-Kapitalien betragen:

Herzogthum Oldenburg:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage D 1) 209 460,02 M,

und

für das vorbehaltene Krongut (Anlage E) 41 900,23 M;

Fürstenthum Lübeck:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage F) 3645,31 M,

und

für das vorbehaltene Krongut (Anlage G) 8304,00 M;

während die Kronguts-Kapitalienkasse des Fürsten-  
thums Birkenfeld laut Anlage H mit 228,80 M,  
welche vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen  
wurden, in Voranschuß geblieben ist.

dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mit-  
getheilt gewesen, und hat derselbe nach dem hierbei an-  
gelegten Auszuge aus dem Protokolle der fünften Sitzung  
vom 31. Oktober d. J. Erinnerungen gegen die Rechnungen  
nicht erhoben.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der  
Rechnungs-Ergebnisse in der Finanzperiode 1888/90 hat  
eine Ueberschreitung der Extraordinarien (§ 63 der Aus-  
gaben) nicht stattgefunden.

Das Staatsministerium hat schließlich den geehrten



Landtag um demnächstige Rückgabe der sämtlichen Anlagen zu erfuchen, mit dem Bemerken, daß die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) vorläufig

in der Ministerial-Registratur (Departement der Finanzen) zurückbehalten sind, deren Mittheilung jedoch zu jeder Zeit auf Verlangen erfolgen kann.

Oldenburg, 1893 November 17.

Staatsministerium.

Sanjen.

Drost.

## Anlage 44.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Mit dem Jahre 1893 läuft die sechsjährige Periode ab, für welche durch das Gesetz vom 29. Dezember 1887 das Beitragsverhältniß der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums festgestellt ist. Nach Art. 195 § 3 des Staatsgrundgesetzes bedarf es daher für die sechs Jahre 1894 bis 1899 einer neuen gesetzlichen Beordnung „in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Domanialvermögens jeder Provinz, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen“.

#### I. Es hatten zu den Gesamtausgaben beizutragen:

für die Periode	Herzogthum Oldenburg	Fürstenthum Lüneburg	Fürstenthum Birkenfeld
1852—1857	80 %	13 %	7 %
1858—1863	80 $\frac{1}{2}$ "	12 "	7 $\frac{1}{2}$ "
1864—1869	81 "	11 "	8 "
		einschl. Ahrensböck	
1870—1875	77 "	15 "	8 "
1876—1881	77 "	15 "	8 "
1882—1887	76 "	16 "	8 "
1888—1893	77 $\frac{1}{2}$ "	16 "	6 $\frac{1}{2}$ "

II. In Betreff der für die Quotenfindung anzuwendenden Grundsätze hat sich bereits für die vier letzten Quotenperioden ein Einverständnis zwischen Staatsregierung und Landtag dahin ergeben, daß die Quotenfrage am besten zu entscheiden sei auf Grund der Verhältnisse, wie sie im Beginn der einzelnen Perioden sich in den beiden Hauptfaktoren Steuerkraft und Domanialvermögen und in der Höhe der gemeinschaftlichen Lasten selbst herausstellen, und daß es sich, abgesehen von den allgemein wirkenden modifizirenden Momenten für die neue Quotenfestsetzung nur darum handele, welchen Einfluß die seit der letzten Feststellung eingetretenen Aenderungen in den obigen drei Faktoren haben. Hierbei wird es auch für die nächste Quotenperiode zu verbleiben haben. Ein Wiederaufgeben dieser nach langen und eingehenden Untersuchungen und vielfachen unerquicklichen Erörterungen festgestellten Grundsätze hat sich auch nach den inzwischen gemachten weiteren Erfahrungen nicht als erforderlich herausgestellt, und wird für die nächste Periode an den bewährten Grundsätzen um so mehr festzuhalten sein, als der Betrag der Gesamtausgaben zwar höher als für die

letzte Periode (1888/93), aber doch nicht unerheblich niedriger als in der günstigsten der Perioden von 1870 bis 1887 (1882/87) zu veranschlagen ist, so daß die Bedeutung der ganzen Quotenfrage für die einzelnen Landestheile sich nicht mehr in der früheren Schärfe geltend macht.

#### III. Stellt man hiernach die Frage,

welche Aenderungen in den obigen Hauptfaktoren seit der letzten Quotenfeststellung eingetreten sind, so ergibt sich als Antwort Folgendes:

1. Der Betrag der Gesamtausgaben des Großherzogthums, welcher für die Perioden von 1870/75 auf jährlich 1500 000 *M.*, 1876/81 " " 1 197 000 " " 1882/87 " " 792 000 " " 1888/93 " " 365 700 "

angeschlagen werden mußte, mag für die Periode von 1894/99 auf jährlich etwa 689 000 *M.* zu veranschlagen sein. Man hat hier freilich mit recht unsicheren Faktoren zu rechnen, indes hat der Centralvoranschlag des Großherzogthums für 1894/96, um thunlichst unliebsame Ueberschreitungen in den Ausgaben zu vermeiden, zur mehreren Sicherstellung als durch die Beiträge der Provinzen zu deckende Summen für 1894: 157 000 *M.*, für 1895: 159 000 *M.*, für 1896: 221 000 *M.*, durchschnittlich also à Jahr 179 000 *M.* veranschlagt, und gehen dieser Summe, als für die Quotenfrage mit in Rechnung zu ziehen, die jährlichen 510 000 *M.* Gebühren des Großherzoglichen Hauses hinzu. Wenn nun aber in Ermangelung eines festen Anhalts für ein Mehr oder Weniger davon wird ausgegangen werden dürfen, daß sich für die zweite Hälfte der nächsten Quotenperiode das Verhältniß wenigstens nicht erheblich ungünstiger gestalten werde, als für 1894/96, so läßt sich bei der sowohl für das Reich als für die Einzelstaaten absolut nothwendigen festen Regulirung des Verhältnisses der Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten zu den Herauszahlungen aus der Reichskasse an die Einzelstaaten wohl mit Grund die Hoffnung hegen, daß das hierauf gerichtete Bestreben der verbündeten Regierungen zu einem für die finanziellen Leistungen der Einzelstaaten wesentlich günstigeren festen Verhältniß führen werde. Solchenfalls wird dann aber auch die für diese Quoten-



frage in Betracht kommende Last um einen bedeutenden Betrag sich vermindern, und wird damit zugleich die Bedeutung der Quotenvertheilung wieder weiter erheblich abgeschwächt werden.

2. Die Steuerkraft, welche für die jetzige Quotenperiode, gemessen nach dem zwölfmonatlichen Ertrage der Einkommensteuer des Jahres 1886,

für das Herzogthum	80,132 %
" " Fürstenthum Lübeck	9,238 "
" " " Birkenfeld	10,630 "

ergab, "ergiebt" für die "nächste Periode, gemessen nach dem zwölfmonatlichen Ertrage des Jahres 1892, nach Ausweis der Anlage A.

für das Herzogthum	80,880 %
" " Fürstenthum Lübeck	8,955 "
" " " Birkenfeld	10,165 "

und fielen auf den Kopf der ortsanwesenden (matrifularmäßigen) Bevölkerung nach der Volkszahl der Jahre 1885 resp. 1890 in

Herzogthum:	Lübeck:	Birkenfeld:
1885 bei 267 111	34 720	39 693 Personen
3,169 M	2,811 M	2,829 M.
1890 bei 279 008	34 718	41 242 Personen
3,927 M	3,494 M	3,336 M.

Es ist also in Betreff der Einkommensteuer im Verhältniß des Jahres 1890 zu dem Jahre 1885 und im Verhältniß zu dem Gesamtertrage aus dem ganzen Großherzogthum

das Herzogthum um 0,75 % und à Kopf um 0,76 M gestiegen,

" Fürstenthum Lübeck um 0,28 % gefallen und à Kopf um 0,68 M gestiegen,

" Fürstenthum Birkenfeld um 0,47 % gefallen und à Kopf um 0,51 M gestiegen.

Die Vertheilung der Veranlagungen für 1892/93 (Birkenfeld 1893) über die einzelnen Stufen des Einkommens ergiebt die Anlage A.

### 3. Der Ertrag des Domonialvermögens.

In der Quotenvorlage vom 9. November 1887 waren bei einem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage des Domonialvermögens aus 1882—1886, beziehungsweise (in Betreff des Kapitalien- und Schuldenbestandes) nach dem Stande des Jahres 1887 zum Gesamtbetrage von 1 234 410 M für

das Herzogthum:	Lübeck:	Birkenfeld:
869 608 M	302 435 M	62 367 M
= 70,45 %	24,50 %	5,05 %

angerechnet.

Statt dessen ergiebt sich im Durchschnitt der fünf Jahre 1888—1892, beziehungsweise (in Betreff des Kapitalien- und Schuldenbestandes) nach dem Stande von 1893 unter Mitberücksichtigung der Eisenbahnerträge wie der Eisenbahn-Schuldzinsen (Herzogthum), beziehungsweise (Lübeck) der Jahres-Zahlungen zu den Eisenbahnen nach Ausweis der Anlage B. mit Nebenanlagen als Reinertrag bei einem Gesamtbetrage von 1 299 216 M für

das Herzogthum:	Lübeck:	Birkenfeld:
921 808 M	291 893 M	85 515 M
= 70,95 %	22,47 %	6,58 %

mithin beträgt der Prozentantheil an den jetzigen, um 64 806 M höheren Gesamt-Domanialeinnahmen

für das Herzogthum	0,50 % mehr,
" " Fürstenthum Lübeck	2,03 % weniger,
" " " Birkenfeld	1,53 % mehr

als "der" Prozentantheil an den entsprechend niedrigeren Gesamt-Domanialeinnahmen aus 1882/86.

### 4. Das Bevölkerungs-Verhältniß der drei Provinzen

betreffend, ergiebt die Anlage C., daß die ortsanwesende Bevölkerung nach der Zählung

für Oldenburg	Lübeck	Birkenfeld
von 1885 78,211 %	10,167 %	11,622 %
1890 78,601 %	9,781 %	11,618 %

von der Gesamtbevölkerung des Großherzogthums enthält, mithin ist

das Herzogthum um	0,390 % gestiegen,
" Fürstenthum Lübeck um	0,386 % gesunken,
" " " Birkenfeld um	0,004 % gesunken.

5. Faßt man die Ergebnisse der vorstehenden Mittheilungen zusammen, so zeigt sich also, daß in dem Verhältniß der drei Landestheile zu einander seit 1887 folgende Veränderungen eingetreten sind:

Es fielen von den gesammten Einnahmen im Großherzogthum

#### A. an Einkommensteuer:

auf das Herzogthum:	Lübeck:	Birkenfeld:
1886:	80,132 %	9,238 %
1892:	80,880 %	8,955 %
1892 also:	+ 0,748 %	÷ 0,283 %
		÷ 0,465 %

#### B. vom Domonialeinkommen:

auf das Herzogthum:	Lübeck:	Birkenfeld:
1882/86:	70,45 %	24,50 %
1888/92:	70,95 %	22,47 %
1888/92 also:	+ 0,50 %	+ 2,03 %
		+ 1,53 %

Zugleich stiegen die Domonialeinnahmen von 1 234 410 M auf 1 299 216 M à Jahr und erhöhen sich die Gesamtausgaben von veranschlagten 365 700 M auf 289 000 M à Jahr. Endlich stieg der Antheil des Herzogthums an der Gesamtbevölkerung des Großherzogthums um 0,390 %, während der Antheil Lübecks um 0,386 % und derjenige Birkenfelds um 0,004 % sank.

IV. Während man bei der Quotenvertheilung für 1870/75 angenommen hatte, daß in Rücksicht auf die damalige Höhe der Gesamtausgaben von 1 500 000 M à Jahr und der Domonialeinnahmen von 1 140 000 M etwa ein Drittel der letzteren zur Deckung der ersteren zu verwenden, der Rest der Gesamtausgaben aber nach der Steuerkraft zu vertheilen sei, fand man bei der Quotenvertheilung für 1876/81, daß in Rücksicht auf die Abnahme der Gesamtausgaben um circa 300 000 M und daß

Steigen der Domanialeinnahmen um circa 180 000 *M* statt eines Drittels nur noch ein Viertel der Domanialeinnahmen vorweg zu verwenden sei. Für die Quotenperiode 1882/87 ermäßigte man dann weiter in Rücksicht darauf, daß sich zwar Domanialeinnahmen um etwa 164 000 *M* à Jahr niedriger gestellt hatten, daß aber die Gesamtausgaben sich ebenfalls, und zwar um den weit erheblicheren Betrag von jährlich rund 400 000 *M* niedriger veranschlagen ließen, dieses Viertel auf ein Fünftel. Für die Quotenperiode 1888/93 endlich wurde dieser Satz weiter auf zwei Fünftel ermäßigt, da nicht nur das Domanialeinkommen wieder um 75 100 *M* à Jahr gestiegen war, sondern daneben auch die gemeinschaftlichen Ausgaben um 426 300 *M* niedriger zu veranschlagen waren.

Diesem Verfahren entsprechend wird für den neuen Quotenzeitraum von dem Domanialeinkommen ein erheblich größerer Theil zu den gemeinschaftlichen Ausgaben heran zu ziehen sein mit Rücksicht darauf, daß diese Ausgaben um 323 300 *M* (von 365 700 *M* auf 689 000 *M*), also fast auf das Doppelte, das Domanialeinkommen dagegen nur um 64 806 *M* gestiegen ist. Wollte man ebenso wie

(Domanium)

		das Herzogthum			
( $\frac{1}{5}$ von 921 805 <i>M</i> ⇒)	184 361 <i>M</i> +	(80,88 % von 429 157 <i>M</i> ⇒)	347 102 <i>M</i> =	531 463 <i>M</i> =	77,135 %
		Lübeck			
(„ „ 291 893 „ ⇒)	58 379 „ +	(8,955 % von 429 157 „ ⇒)	38 431 „ =	96 870 „ =	14,051 %
		Birkenfeld			
(„ „ 85 515 „ ⇒)	17 103 „ +	(10,165 % von 429 157 „ ⇒)	43 624 „ =	60 727 „ =	8,814 %

(Steuerkraft)

V. Dieses Beitragsverhältniß von

77,135	14,051	8,814 %
--------	--------	---------

wird aber auch jetzt noch wieder auf Grund derselben allgemeinen Momente und Erwägungen zu modificiren sein, welche bei der letzten Quotenverhandlung die nach Steuerkraft und Domanium gefundenen Prozente

75,773	16,107	8,120
--------	--------	-------

zu den jetzt geltenden Quoten

77,50	16,00	6,50
-------	-------	------

haben modificiren müssen.

Legt man diesen Momenten und Erwägungen im Allgemeinen dasselbe Gewicht bei, wie für 1876/81, 1882/87 und 1888/93, nämlich dahin, daß dem Fürstenthum Birkenfeld 1,60 % abzunehmen, dem Herzogthum aber 1,59 % und dem Fürstenthum Lübeck 0,01 % zuzulegen sind, dann gelangt man zu den Quoten

78,725	14,061	7,214
--------	--------	-------

und bei der bisher angewandten Abrundung auf halbe Prozente (unter günstiger Behandlung der Fürstenthümer) zu 79 14 7 %.

Ein hinreichender Grund, hiervon für die jetzige Quotenfeststellung abzuweichen, hat sich nun aus der weiteren Gestaltung der Verhältnisse der drei Landestheile nicht ergeben. In dieser Beziehung ist Folgendes hervorzuheben:

a) Nach den Boranschlägen der drei Landeskassen für 1894/96 werden die Kassenüberschüsse, welche für Anfang

jetzt  $\frac{2}{15}$  der Domanialeinnahmen mit 173 229 *M* verwenden, dann würden als nach der Steuerkraft aufzubringen 515 771 *M* übrig bleiben, damit aber gegen den Grundsatz verstoßen werden, daß das Domanium zwar weniger als die Steuerkraft, aber doch immer als Hauptträger der Gesamtausgaben herangezogen werden soll.

Es wird deshalb erforderlich, das Domanium etwas mehr in Anspruch zu nehmen, und zwar mit einem Fünftel seiner Reinerträge. Denn bei dieser Sage fallen von den Gesamtausgaben 259 843 *M* = 37,71 % auf das Domanium und 429 157 *M* = 62,29 % auf die Steuerkraft. Zwar werden für die laufende Quotenperiode 45,01 % vom Domanium gefordert, aber der in Aussicht genommene geringere Prozentsatz begründet sich hinreichend durch das Steigen der Gesamtausgabe.

Bei solcher Vorwegnahme von  $\frac{1}{5}$  stellt sich die Berechnung wie folgt:

Gesamtausgaben . . . . .	689 000 <i>M</i>
Hiervon ab $\frac{1}{5}$ von 1 299 216 <i>M</i> . . . . .	259 843 „
<hr/>	
Bleiben nach der Steuerkraft zu decken	429 157 <i>M</i> .

Hiernach fallen auf

1894 berechnet	Oldenburg	Lübeck	Birkenfeld
sind zu	3 025 000	326 000	650 000 <i>M</i>
im Laufe der Finanzperiode			
sinken auf	49 500	Null	340 200 „
und werden danach an Klassenbeständen verbraucht werden	2 975 500	326 000	309 800 „

Dieser Verbrauch wird also verhältnißmäßig ein annähernd gleichmäßiger sein.

Dabei kommt in Betracht,

daß Lübeck, wenn dort jetzt auch wie in den anderen Landestheilen die Einkommensteuer mit dem vollen Jahresbetrage gefordert wird, doch wiederum keine Gebäudesteuer, keine Stempelgebühren, keine Chauffeegelder aufzubringen braucht, und daß es einen verhältnißmäßig hohen Betriebsfonds von 108 000 *M* besitzt, gegenüber von 90 000 *M* für Birkenfeld und von 600 000 *M* für Oldenburg,

daß Birkenfeld den obigen nicht ungünstigen Abschluß erreicht, obwohl dieses Mal die Einkommensteuer nicht über den Jahresbetrag (12 Monate) hinaus gefordert wird, und daß es neben seinem Kassenüberschusse noch in dem im Jahre 1879 gebildeten Fonds zu vorübergehenden Darlehen an Birkenfelder Eingeseßene eine durch Ersparnisse inzwischen auf



112 000 *M* angewachsene zinstragende Kapitalsumme besitzt,

daß endlich das Herzogthum, indem es voranschlagsmäßig seinen ganzen Kassenbestand von 3 025 000 *M* bis auf 49 500 *M* aufzehrt, doch damit nicht nur 270 000 *M* seiner konsolidirten Schulden abträgt, und durch die in den jährlichen 600 000 *M* Annuitäten wegen der Eisenbahn-Prämienanleihe stecende Tilgungssumme sowie durch die Amortisation der Kanalbauschulden ebenfalls seinen ganzen finanziellen Stand verbessert, sondern daß der Grund des Verzehrens des Kassenbestandes ganz wesentlich auch in den erheblichen, in ähnlichem Umfange in keinem der beiden Fürstenthümer in Aussicht genommenen theilweise außerordentlichen Ausgaben zu finden ist. Denn es wirft der Voranschlag des Herzogthums unter Anderem — abgesehen von denjenigen Beträgen, deren Deckung durch Anleihe (ad 1 040 500 *M*) in Aussicht genommen ist — aus:

für die Huntekorrektur . . . . .	366 100 <i>M</i>
für Verbesserung der Schifffahrt auf der oberen Hunte . . . . .	92 000 "
für Chaußeebau-Zuschüsse . . . . .	449 845 "
für Bauten . . . . .	480 500 "
für Hafenanstalten . . . . .	27 000 "
für Uferwerke an der Wassergrenze des Landes . . . . .	30 000 "
an Aufwendungen für gewerbl. Zwecke	34 800 "
für Anlagen auf Wangerooze . . . . .	10 000 "
an Zuschuß zu den Kosten des Wieder- aufbaus des Theaters in Oldenburg	33 333 "
zusammen 1 523 578 <i>M</i> .	

Allen diesen Ausgaben steht aber an außerordentlicher, die Substanz des Landesvermögens schmälender Einnahme nur der Betrag von 11 500 *M* Kauf- und Ablösungsgeldern gegenüber.

b) Die Belastung der Angehörigen der drei Landestheile mit staatlichen und kommunalen Abgaben gestaltet sich folgendermaßen:

a. An staatlichen Lasten sind nach den drei Veranschlägen für 1894/96 jährlich durchschnittlich aufzubringen:

	in Oldenburg:	Lübeck:	Birkenfeld:
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gewerberecognition . . . . .	60 000	4 400	—
2. Sporteln und Ge- bühren . . . . .	485 600	53 000	79 300
3. Chaußeegebühren . . . . .	66 000	—	—
4. Grundsteuer . . . . .	764 000	50 490	78 400
5. Gebäudesteuer . . . . .	192 000	—	36 300
6. Einkommensteuer . . . . .	1 095 000	120 000	140 000
	(12 Monate)	(12 Monate)	(12 Monate)
7. Stempelgebühren . . . . .	100 000	—	10 000
Zusammen 1—7 . . . . .	2 763 400	227 890	344 000
= à Kopf der Be- völkerung . . . . .	9,90 <i>M</i>	6,56 <i>M</i>	8,34 <i>M</i>
und Einkommensteuer = Monate . . . . .	30,26	22,54	29,98

β. An Kommunalabgaben aller Art hatten nach einer im statistischen Bureau angefertigten Aufstellung im Durchschnitt von 1886/87 bis 1890/91 aufzubringen:

Oldenburg:	Lübeck:	Birkenfeld:
2 537 051 <i>M</i>	360 507 <i>M</i>	264 658 <i>M</i>
oder à Kopf der Bevölkerung nach der Zählung von 1890		
9,10 <i>M</i>	10,39 <i>M</i>	6,42 <i>M</i>
und an Monatsbeträgen der Einkommensteuer aus 1892		
27,79	35,66	23,07.

Dabei kommt modificirend in Betracht, daß Staatsgut und Krongut im Fürstenthum Lübeck verhältnismäßig erheblich größere Beiträge zu den Kommunallasten liefern, als im Herzogthum oder gar in Birkenfeld, und daß dadurch die Last der Bevölkerung, auf die es hier ankommt, erheblich mehr erleichtet wird.

Es haben Staatsgut und Krongut in den Jahren 1890/92 durchschnittlich gezahlt im Herzogthum . . . . . 55 709,66 *M*

Darunter die hier nicht in Betracht zu ziehenden Deich- und Siellasten und dergl. Genossenschaftslasten, die in Ermangelung genauerer Zusammenstellungen zu ca. 1/3 der Gesamtsumme abgezogen werden mögen mit . . . . .	18 569,88 <i>M</i> ,
bleiben	37 139,78 <i>M</i>
in Lübeck . . . . .	5 908,97 "
in Birkenfeld . . . . .	153,34 "

Rechnet man hierfür ab für das Herzogthum	Lübeck	Birkenfeld
0,40	0,58	0,01
Einkommensteuer-Monate und à Kopf 0,13	0,17	0,003 <i>M</i> ,
so bleibt an Kommunalbelastung der Betrag von 27,39	35,08	23,06
Einkommensteuer-Mon. und à Kopf 8,97	10,22	6,41 <i>M</i>

γ) Um die Frage der Beitragsfähigkeit zu den centralen Ausgaben aus dem Gesichtspunkte der vorhandenen Belastung zu entscheiden, muß man beide Arten von Abgaben (staatliche und kommunale) zusammenfassend betrachten. Dabei wird hinsichtlich der staatlichen Belastung behufs der zur Vergleichung erforderlichen Ausgleichung in Rechnung zu bringen sein, wie sich das Verhältniß stellen würde bei der Annahme, daß keiner der drei Landestheile von den Kassenüberschüssen aus 1893 etwas verbrauchte.

Darnach gehen dem nach Obigem an staatlichen Steuern und Gebühren aufzubringenden Beträge	Oldenburg	Lübeck	Birkenfeld
	2 763 400	227 890	344 000 <i>M</i>
hinzu 1/3 der in 1894/96 verbrauchten Kassenüberschüsse, rund	991 833	108 667	103 267 "
zusammen	3 755 233	336 557	447 267 <i>M</i>

Andererseits muß man, da die Voranschläge von den Quoten 77 1/2 — 16 — 6 1/2 % ausgehen, dem Obigen nach

aber diese zu 79—14—7% in Aussicht genommen sind, beim Herzogthum  $1\frac{1}{2}$  Quotenprocente und bei Birkenfeld  $\frac{1}{2}$  Quotenprocent mit 10 335 *M* bzw. 3 445 *M* in Zugang, bei Lübeck dagegen 2 Quotenprocente mit 13 780 *M* in Abgang bringen.

Darnach modificiren sich dann unter der Annahme, daß die Quoten auf 79—14—7% festgestellt werden, die obigen

	3 755 233	336 557	447 267 <i>M</i>
auf	3 765 568	322 777	450 712 "
= Einkommensteuer-Monate			
	41,24	31,93	39,28
und	13,49	9,29	10,93

à Kopf der Bevölkerung.

An Staats- und Kommunalabgaben zusammen haben also aufzubringen

nach 1892er Einkommensteuer-Monaten

Oldenburg 68,63 Monate

Lübeck 67,01 "

Birkenfeld 62,34 "

und à Kopf der Bevölkerung von 1890

Oldenburg 22,46 *M*

Lübeck 19,51 "

Birkenfeld 17,34 "

Werden nun die nach dem Eingang von Ziffer V gefundenen Quoten von 79—14—7 in dieser Höhe fest-

Oldenburg, 1893 November 17.

gesetzt, so wird sich zunächst das Fürstenthum Birkenfeld nicht beschwert finden können, da trotz der weiteren Besserung seiner Finanzlage seine nach Domanium und Steuerkraft gefundene Quote noch um 1,81% erleichtert wird.

Auch Lübeck, dessen Quote 0,05% unter dem nach Domanium und Steuerkraft sich ergebenden Prozentsatz und 2% unter seiner bisherigen Quote bleibt, wird sich trotz der augenscheinlichen Verschlechterung seiner Lage mit der neuen Vertheilung einverstanden erklären können.

Dem Herzogthum endlich, obwohl es im Zweifelsfalle den beiden anderen Landestheilen eher zuviel als zu wenig Prozente abzunehmen hat, wird man nach Lage seiner Verhältnisse nicht wohl eine höhere Quote, als in Aussicht genommen (1,86% über den nach Domanium und Steuerkraft sich ergebenden Prozentsatz) aufbürden können.

VI. Die Staatsregierung ist hiernach der Ansicht, daß für die nächsten sechs Jahre das Beitragsverhältniß auf

79%	für das Herzogthum,
14%	" " Fürstenthum Lübeck,
7%	" " " Birkenfeld

festzustellen sei, und sie beantragt dementsprechend:

der geehrte Landtag wolle dem unter D. anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janzen.

Drost.

## Nebenanlage A. zu Anlage 44.

An Einkommensteuer sind im Jahre 1892 eingegangen in zwölfmonatlichem Betrage, also unter Verdoppelung des im Fürstenthum Lübeck nur gehobenen sechsmonatlichen Betrages

im Herzogthum Oldenburg	1 095 643 <i>M</i>	62 <i>S</i>
" Fürstenthum Lübeck	121 300 "	— "
" " Birkenfeld	137 692 "	70 "
Zusammen	1 354 636 <i>M</i>	32 <i>S</i>

Von dieser Gesamtsumme entfallen

auf das Herzogthum Oldenburg	80,880 %
" " Fürstenthum Lübeck	8,955 %
" " " Birkenfeld	10,165 %
	100 %.

Es betrug nach der Zählung von 1890 die ortsanwesende Bevölkerung

für das Herzogthum Oldenburg 279 008 Personen

" " Fürstenthum Lübeck 34 718 "

" " " Birkenfeld 41 242 "

und fallen danach auf den Kopf der Bevölkerung von

dem Ertrage der Einkommensteuer des Jahres 1892 (in 12 monatlichem Betrage)

im Herzogthum Oldenburg . 3,927 *M*

" Fürstenthum Lübeck . . 3,494 "

" " Birkenfeld . 3,336 "

Im Jahre 1886 betrug nach der Quotenvorlage vom 9. Novbr. 1887 die Einkommensteuer

aus dem Herzogthum Oldenburg 846 587 *M* 32 *S*

" " Fürstenthum Lübeck . 97 600 " — "

" " " Birkenfeld 112 298 " 45 "

Die ortsanwesende Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1885:

im Herzogthum Oldenburg 267 111 Personen

" Fürstenthum Lübeck . 34 721 "

" " Birkenfeld 39 693 "

also betrug die Einkommensteuer à Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung im Jahre 1886:

im Herzogthum Oldenburg . 3,169 *M*

" Fürstenthum Lübeck . . 2,811 "

" " Birkenfeld . 2,829 "

# Zusammenstellung

der

Einkommensteuer-Veranlagung für Mai 1892/93 bezw. (für Birkenfeld) 1893.

Einkommen	Stufen	Anzahl der Veranlagten		
		Herzogthum	Lübeck	Birkenfeld
Bis 600 <i>M</i> ausschließlich	1—6	58 144	8 034	6 675
600— 900 " "	7 u. 8	7 729	810	1 803
900—1200 " "	9 u. 10	4 877	537	1 006
1200—1500 " "	11	2 685	350	572
1500—2100 " "	12 u. 13	3 745	482	603
2100—3000 " "	14 u. 15	2 803	339	369
Zusammen bis 3000 <i>M</i> ausschließlich	1—15	79 983	10 552	11 028
(1886/87)	— —	75 127	10 338	10 890
3 000— 4 200 <i>M</i> ausschließlich	16 u. 17	1 636	222	171
4 200— 6 000 " "	18—20	1 021	144	105
6 000— 9 000 " "	21—24	613	62	60
9 000— 11 400 " "	25 u. 26	208	11	13
11 400— 15 000 " "	27—29	147	11	9
15 000— 22 500 " "	30—34	94	6	17
22 500— 30 000 " "	35—39	30	2	4
30 000— 36 000 " "	40—43	11	—	—
36 000— 45 000 " "	44—49	5	—	1
45 000— 54 000 " "	50—55	3	—	2
54 000— 61 500 " "	56—60	2	—	—
61 500— 70 500 " "	61—66	3	1	—
70 500— 79 500 " "	67—72	1	—	—
79 500— 88 500 " "	73—78	1	—	—
114 000—115 500 " "	96	1	—	—
130 500—132 000 " "	107	1	—	—
142 500—144 000 " "	115	—	1	—
150 000—151 500 " "	120	1	—	—
169 500—171 000 " "	133	1	—	—
175 500—177 000 " "	137	1	—	—
Zusammen 3000—177 000 <i>M</i>	16—137	3 780	460	382
(1886/87)	— —	3 339	406	317
Im Ganzen	1—137	83 763	11 012	11 410
(1886/87)	— —	78 466	10 744	11 207



## Nebenanlage B. zu Anlage 44.

## U e b e r s i c h t

des Reinertrags des Staatsvermögens des Großherzogthums 1888/92.

Hat Untieranlagen I, II und III.

	Herzogthum Oldenburg. <i>M</i>	Fürstenthum Lübeck. <i>M</i>	Fürstenthum Birkenfeld. <i>M</i>
1. Staatsgut in eigener Verwaltung, nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungs-Kosten von dem Ertrage der Forsten, Moore und Jagden, und aus Zeitpachten . . . . . (für das Herzogthum ohne Berücksichtigung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen, welche unter 6 in Rechnung gebracht sind).	647 889	86 529	} 78 040
2. Erbpachten und ständige Pacht; Grundrenten in Birkenfeld . . . . .	60 918	70 691	
3. Grundherrliche Gefälle und Berechtigungen, ständige und unständige, in baarem Gelde und in Naturalien . . . . .	249 431	114 632	
Zusammen 1—3	958 238	271 852	78 040
4. Pachtwerth des ausgeschiedenen Kronzugs . . . . .	217 388	35 699	1 912
Summa 1—4	1 175 626	307 551	79 952
5. Zinsen der gesammten Staatsgutskapitalien und dauernden Vermögensbestände nach dem Stande von 1893 . . . . .	18 966	7 156	8 472
Summe von 1—5	1 194 592	314 707	88 424
6. Hiervon ab: die Zinsen der Landeschulden und Kautionen (nach dem Stande von 1893) . . . . .  (für das Herzogthum unter Anrechnung auch der sämtlichen für den Eisenbahnbau kontrahirten Schulden, jedoch mit Ausnahme der zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bzw. der Eisenbahn-Betriebskasse angeliehenen 3 260 000 <i>M</i> und unter Abrechnung der in die Landeskasse fließenden Ueberschüsse aus dem Betriebe der Eisenbahnen, — für das Fürstenthum Lübeck unter Anrechnung der Garantie-zinsen für die Prioritätsanleihe der Gutin-Lübecker Eisenbahn).	272 784	22 814	2 909
Bleibt Reinertrag des Domanalvermögens . . . . .	921 808	291 893	85 515
= Prozente	70,95 %	22,47 %	6,58 %
Zusammen		1 299 216 <i>M</i> = 100 %	



# Unteranlage I. zur Neben-

## Herzogthum

### Uebersicht der Einnahmen

Herzogthum Oldenburg.	Einnahme vom Staatsgut						Einnahme zusammen	
	in eigener Ver- waltung		in Zeitpacht					
	Von den Forsten § 1		Für Gebäude und Grundstücke, auch Waagegelber, § 2		Von Fischereien in den Gewässern des Staats § 3		§§ 1—3	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
Im Jahre 1888 . . . . .	185 244	67	513 845	59	1 978	13	701 068	39
" " 1889 . . . . .	190 125	95	526 082	16	1 786	93	717 995	04
" " 1890 . . . . .	202 443	26	525 480	18	1 577	02	729 500	46
" " 1891 . . . . .	214 253	18	530 328	42	1 527	18	746 108	78
" " 1892 . . . . .	207 566	30	534 009	23	1 217	68	742 793	21
Im Ganzen 1888/92	999 633	36	2 629 745	58	8 086	94	3 637 465	88
Hiervon gehen ab:								
In vorstehenden Einnahmen enthaltene Zeitpachten für seitdem verkaufte oder aus anderen Gründen weggefallene Pachtstücke, abgelöste oder sonst wegfällig gewordene Erbpachten etc. und Grundherrliche Gefälle . . . . .	—	—	5 084	81	—	—	5 084	81
Bleiben	999 633	36	2 624 660	77	8 086	94	3 632 381	07
Hinzu gehen die Einnahmen des Landeskulturfonds an Pachtgeldern, Zinsen (§§ 2 und 5)	—	—	192 926	86	—	—	192 926	86
Machen	999 633	36	2 817 587	63	8 086	94	3 825 307	93
Im jährlichen Durchschnitt . . . . .	199 926	67	563 517	53	1 617	39	765 061	59
Hiervon gehen ferner ab:								
a) die Entschädigung, welche die Landeskasse der Krongutskasse für entzogene Deichnutzung und für entzogene Torflieferung zu zahlen hat mit . . . 916 <i>M</i> 49 <i>ſ</i> *)								
b) die in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien = Fideicommisses jährlich zu zahlenden sog. Kniphauer Vergleichsgelder mit . . . . . 5978 <i>M</i> 57 <i>ſ</i>			8 043	31				
c) unter den Pachtgeldern (§ 2) begriffene Entschädigungen für Reinigung, Heizung und Beleuchtung von Büroräumen, durchschnittlich jährlich . . . 1148 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>							117 172	49
d) die durchschnittlichen jährlichen Forstbetriebs- und Verwaltungskosten nach umstehender Uebersicht . . . . .	109 129	18	—	—	—	—		
Bleibt jährlicher Reinertrag	90 797	49	555 474	22	1 617	39	647 889	10

## anlage B. der Anlage 44.

Oldenburg.

vom Staatsgut 1888—1892.

Einnahme vom Staatsgut				Einnahme		Einnahme	
in Erbpacht, ständige Pacht, Erbzins etc. § 4		Grundherrliche Gefälle § 5		zusammen §§ 4 und 5		zusammen §§ 1—5	
M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
62 041	25	253 724	93	315 766	18	1 016 834	57
61 163	47	253 620	01	314 783	48	1 032 778	52
60 980	91	251 458	41	312 439	32	1 041 939	78
61 028	12	250 761	10	311 789	22	1 057 898	—
61 079	49	250 239	38	311 318	87	1 054 112	08
306 293	24	1 259 803	83	1 566 097	07	5 203 562	95
1 702	82	12 649	85	14 352	67	19 437	48
304 590	42	1 247 153	98	1 551 744	40	5 184 125	47
—	—	—	—	—	—	192 926	86
304 590	42	1 247 153	98	1 551 744	40	5 377 052	33
60 918	08	249 430	80	310 348	88	1 075 410	47
—	—	—	—	—	—	117 172	49
60 918	08	249 430	80	310 348	88	958 237	98

\*) Die Entschädigung an die Krongutskasse beträgt:

a) für den vom Friedeburger Moore früher an das Schloß zu Sever gelieferten Torf  
150,00 M

b) für die dem Krongut durch Art. 220 der Deichordnung entzogene Nutzung der zum Krongut ausgeschiedenen Sander Schaudeiche, Durchschnitt aus 1888/92 . . . . . 766,49 "

Zusammen 916,49 M



### Uebersicht der Forstbetriebs- und Verwaltungskosten.

	1888		1889		1890		1891		1892	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
Gehalte . . . . .	47 087	98	50 158	06	47 455	—	50 044	30	48 221	93
Betriebskosten . . . . .	50 651	35	48 961	30	49 686	93	55 235	55	56 942	31
Fouragegelder, Transportkosten und Diäten-Uberſa . . . . .	5 049	33	5 096	—	5 096	—	5 100	—	5 100	—
Sonstige Geſchäftskosten . . . . .	3 465	21	3 155	12	2 884	56	3 284	78	2 970	17
Zuſammen	106 253	87	107 370	48	105 122	49	113 664	63	113 234	41
		also durchschnittlich jährlich . . . 109 129 <i>M</i> 18 <i>ſ</i> .								

Das Jahr 1892 allein ergibt

Einnahme zu § 1—5 der Landeskaſſe . . . . .	1 054 112 <i>M</i> 08 <i>ſ</i> ,
„ „ § 2 und 5 des Landeskulturfonds . . . . .	41 195 „ 53 „

Summa 1 095 307 *M* 61 *ſ*.

Ab:

a) Zeitpacht für verkaufte Grundstücke, abgelöste Erbpacht und Ordinair-Gefälle § 2 . . . . .	121 <i>M</i> 86 <i>ſ</i> ,
„ 4 . . . . .	57 „ 96 „
„ 5 . . . . .	612 „ 10 „
	<hr/>
	791 <i>M</i> 92 <i>ſ</i> ,
b) Entſchädigung an die Krongutts- und Hofkaſſe . . . . .	1 098 „ 68 „
c) Kniphauſer Vergleichsgelder . . . . .	5 978 „ 57 „
d) unter den Pachtgeldern begriffene Entſchädigungen für Reinigung, Beleuchtung und Heizung von Bureau-Räumen . . . . .	1 005 „ — „
e) Forſtbetriebskosten . . . . .	113 234 „ 41 „

Zm Ganzen

---

122 108 *M* 58 *ſ*.

Reiben 973 199 *M* 03 *ſ*.



## Die Schulden des Herzogthums Oldenburg. Die Staatsgutskapitalien desselben.

	Kapital		Zinsen	
	M	§	M	§
1. Die Schulden des Herzogthums Oldenburg betragen Ende 1893 außer der Prämien-Anleihe von 1871, ferner außer den für den Eisenbahn-Baufonds bzw. für die Eisenbahn-Betriebskasse angeliehenen 3 260 000 M, von welchen zu erwarten steht, daß deren Verzinsung aus den Ueberschüssen der Eisenbahn-Betriebskasse erfolgen kann, und ohne die in den Kautionen der Kassenbeamten bestehende Schuld, aber einschließlich der Anleihen des Landeskulturfonds . . . . .	26 771 834	09	975 897	52
wofür an Jahreszinsen zu entrichten sind . . . . .	—	—	—	—
Es gehen hinzu:				
a) die Schuld aus der Eisenbahn-Prämien-Anleihe, ursprünglich 120 000 Schuldscheine à 120 M, z. Bt. nach Ausloosung von 16 673 Schuldscheinen noch betragend 103 327 Schuldscheine à 120 M . . . . .	12 399 240	—	—	—
Zu deren Verzinsung, Prämierung und Abtragung sind vom Herzogthum von 1875 bis 1930 sechs und fünfzig Jahre lang jährlich rund 600 000 M zu zahlen. An hier nicht mit in Rechnung zu ziehenden Abträgen stecken nun in den 6 Annuitäten der nächsten Quotenperiode zusammen 790 709,33 M durchschnittlich à Jahr 131 734,89 M und verbleiben nach Abzug derselben als hier in Rechnung zu stellende Zinsenlast der Prämien-Anleihe durchschnittlich	—	—	468 215	11
b) an Baar-Kautionen der Kasse-Beamten nach dem Stande vom 30. September 1893 . . . . .	3 41 787	94	13 671	52
Zusammen	39 512 862	03	1 457 784	15
Auf vorstehend ermittelten Zinsenbedarf werden in Abrechnung zu bringen sein:				
die an die Landeskasse abzuführenden Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahn-Verwaltung, angenommen wie für 1891/93 jährlich . . . . .	—	—	1 185 000	—
bleiben als für die Quotenfrage in Rechnung zu ziehende Schuldzinsen . . . . .	—	—	272 784	15
2. Die Staatsgutskapitalien des Herzogthums betragen Ende 1893 mit einem Zinsertrage von . . . . .	471 991	60	18 965	85



## Unteranlage II. zur Neben-

### Fürstenthum

### Ueber-

der Einnahmen vom Staatsgut und von  
desgleichen Kapitalien- und

	A. Einnahme vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung.						B. Einnahme von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut und von verpachteten Fischereien und Neethnutungen in den Staatsgewässern.		Einnahme A u. B zusammen.	
	Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung. (Ueberschuß der Verwaltung.)		Von den Forsten und Mooren. (Rohertrag.)		Antheil an der Lüneburger Saline. (Reinertrag.)					
	§ 1.		§ 2.		§ 3.					
	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
1888	1 108	15	163 121	85	4 753	07	23 617	49	192 600	56
1889	660	62	161 951	66	5 593	26	24 180	79	192 386	33
1890	1 054	68	154 957	96	6 713	45	23 238	39	185 964	48
1891	1 835	72	166 209	76	6 713	45	23 635	94	198 394	87
1892	1 044	62	156 069	93	6 713	45	23 909	75	187 737	75
Zusammen	5 703	79	802 311	16	30 486	68	118 582	36	957 083	99
Im jährlichen Durchschnitt:	1 140	76	160 462	23	6 097	34	23 716	47	191 416	80
Hiervon gehen ab:										
a) die auf dem Domanium der cedirten Landestheile haftende jährliche Rente an Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit	—	—	12 000	—	—	—	—	—	—	—
b) die jährlichen Forst- und Moor-Betriebs- und Verwaltungskosten für die Jahre 1888/92 nach angefügter Uebersicht mit.	—	—	92 887	71	—	—	—	—	—	—
			104 887	71					104 887	71
bleibt jährlicher Reinertrag	1 140	76	55 574	52	6 097	34	23 716	47	86 529	09



## anlage B. der Anlage 44.

Lübeck.

sicht

grundherrlichen Gefällen pro 1888—1892 inkl.,  
Schuldenbestand 1893.

C. Einnahme von in Erbpacht gegebenem Staats- gut.		D. Einnahme an grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.						Einnahme C u. D zusammen.		Einnahme im Ganzen.		Be- merkungen.
		Ständige Gefälle.				Unständige Gefälle.						
		a) in baarem Gelde.		b) in Naturalien.								
§ 5. M	§	§ 6. M	§	§ 7. M	§	§ 8. M	§	§ 5—8. M	§	§ 1—8. M	§	
71 468	12	114 436	29	252	99	75	60	186 233	—	378 833	56	
71 213	66	114 834	76	250	48	104	40	186 403	30	378 789	63	
70 360	62	114 425	67	248	92	118	95	185 154	16	371 118	64	
70 362	71	114 154	96	248	92	100	80	184 867	39	383 262	26	
70 048	76	113 531	18	248	92	129	60	183 958	46	371 696	21	
353 453	87	571 382	86	1 250	23	529	35	926 616	31	1883 700	30	
70 690	77	114 276	57	250	05	105	87	185 323	26	376 740	06	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104 887	71	
70 690	77	114 276	57	250	05	105	87	185 323	26	271 852	35	
		114 632,49 M										

Anlagen. XXV. Landtag.

45



## Forst- und Moor-Betriebs- und Verwaltungskosten.

	1888		1889		1890		1891		1892		Zusammen	
	<i>M</i>	<i>§</i>										
1. Gehalte, Reisekosten und Fouragegelder:												
a) des Forstdepartementairs . . . . .	4 551	71	4 654	37	4 722	29	4 077	03	3 602	65	21 608	05
b) der Forst-Verwaltungs- und Schutz-Beamten . . . . .	29 224	—	28 675	66	28 629	83	30 266	67	30 450	—	147 246	16
2. Forstbetriebskosten . . . . .	54 879	94	54 870	12	54 241	47	53 291	83	51 861	77	269 145	13
3. Moorbetriebskosten . . . . .	1 572	62	1 278	49	1 382	25	1 372	87	1 500	04	7 106	27
4. Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	2 945	96	3 431	31	4 256	41	3 909	95	4 789	32	19 332	95
Im Ganzen	93 174	23	92 909	95	93 232	25	92 918	35	92 203	78	464 438	56
Durchschnittlich jährlich . . . . .											92 887	71

Die Staatsgutskapitalien des Fürstenthums Lübeck betragen 1893: 197 440 *M* mit 7090 *M* Jahreszinsen. Daneben an Baarbestand zu Ende 1893 muthmaßlich 2199 *M*, von welchen die Zinsen zu 3% zu 65 *M* 97 *§* zu berechnen sind. Zusammen also Zinsen 7156 *M*.

Verzinsliche Schulden des Fürstenthums sind nicht vorhanden.

Die verzinslichen Kauttionen betragen 30 900 *M* mit 1236 *M* Zinsen.

Als dauernde Last des Fürstenthums sind hier in Rechnung zu ziehen die aus der Garantie für die Prioritätsanleihe der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu leistenden Zuschüsse zu den Zinsen der Anleihe für 1894/99 mit durchschnittlich 21 578 *M*.



## Unteranlage III. zur Nebenanlage B. der Anlage 44.

### Fürstenthum Birkenfeld.

#### U e b e r s i c h t

der Einnahmen vom Staatsgut und an Grundrenten 1888 bis 1892 einjchl.,  
desgleichen Kapitalien- und Schuldenbestand 1893.

Jahr.	Einnahme vom Staatsgut in eigener Verwaltung				Einnahme vom Staatsgut an Grundrenten und aus Zeitpachten		Zusammen Einnahme aus	
	von den Forsten		von der Jagd		§ 3.		§§ 1—3.	
	§ 1. M.	S.	§ 2. M.	S.	M.	S.	M.	S.
1888	151 398	05	3 421	95	635	—	155 455	—
1889	134 668	38	3 451	44	530	—	138 649	82
1890	154 196	83	3 415	08	653	—	158 264	91
1891	159 723	38	1 971	50	644	—	162 338	88
1892	158 414	37	3 172	82	641	—	162 228	19
Im Ganzen . . . . .	758 401	01	15 432	79	3 103	—	776 936	80
Im Jahresdurchschnitt . . . . .	151 680	20	3 086	56	620	60	155 387	36
Hiervon ab die jährlichen Forst- betriebs- und Verwaltungs-Kosten und die Kosten der Verwaltung der Staatsjagden mit . . . . .	77 028	13	319	30	—	—	77 347	43
Bleibt jährlicher Reinertrag	74 652	07	2 767	26	620	60	78 039	93

#### U e b e r s i c h t d e r F o r s t - B e t r i e b s - u n d V e r w a l t u n g s k o s t e n u n d d e r J a g d v e r w a l t u n g s k o s t e n .

	1888		1889		1890		1891		1892	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Gehalte . . . . .	34 089	47	32 590	67	32 228	52	33 255	—	33 521	34
Geschäftskosten . . . . .	1 656	50	1 983	79	2 492	83	2 966	21	3 342	71
Forstbetriebskosten . . . . .	48 714	—	49 335	62	52 225	60	58 379	55	63 437	37
Jagdverwaltungs-kosten . . . . .	216	27	268	62	302	10	340	—	469	51
Zusammen	84 676	24	84 178	70	87 249	05	94 940	76	100 770	93
Hiervon ab die Beiträge der Gemeinden . . . . .	12 817	99	12 875	31	13 030	07	13 157	45	13 197	70
Bleiben	71 858	25	71 303	39	74 218	98	81 783	31	87 573	23

Also im Ganzen in fünf Jahren 386 737,16 M.  
und durchschnittlich jährlich . . . . . 77 347,43 M.



**Die Kapitalien und Schulden des Fürstenthums Birkenfeld.**

Die Staatsgutskapitalien des Fürstenthums Birkenfeld und die zinsbaren Staatskapitalien (einschließlich 69 035,72 M Baarkauttionen der Kassenbeamten) betragen im Ganzen . . . . . 180 048,64 M  
 mit netto (abzüglich der Verwaltungskosten) rund . . . . . 8472 M Zinsen  
 Hiervon ab die Zinsen der Kautionsschuld . . . . . = 2761,43 M  
 die Zinsen der sonstigen Landesschulden (ad 3677,14 M) . . . . . 147,09 "

---

Zus. 2909 " —  
 Bleiben an Jahreszinsen 5563 M

**Nebenanlage C. zu Anlage 44.**

**Prozentverhältniß**

der Matrikular-Bevölkerung der drei Landestheile des Großherzogthums nach den Zählungen vom 1. Dezember 1885 und 1890.

(s. das vom statist. Bureau herausgegebene Ortschaftsverzeichniß des Großh. Oldenburg nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.)

Die ortsanwesende Bevölkerung betrug nach der Zählung vom	1. Dezembr. 1885	1. Dezembr. 1890
im ganzen Großherzogthum . . . . .	341 525 Pers. = 100 %;	354 968 Pers. = 100 %
Davon fielen auf		
das Herzogthum Oldenburg	267 111 " = 78,211 %;	279 008 " = 78,601 %
" Fürstenthum Lübeck	34 721 " = 10,167 %;	34 718 " = 9,781 %
" " Birkenfeld	39 693 " = 11,622 %;	41 242 " = 11,618 %

**Nebenanlage D. zu Anlage 44.**

**Entwurf**

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

		Einziger Artikel.	
beizutragen:	Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre	1894 bis 1899 einschließlich	
	das Herzogthum Oldenburg . . . . .	79 %,	
	das Fürstenthum Lübeck . . . . .	14 %,	
	das Fürstenthum Birkenfeld . . . . .	7 %.	



# Anlage 45.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Bekanntlich hat der XXIV. Landtag in seiner ersten Session in Veranlassung einer Petition der Ortsarmenverbände Idar und Oberstein und auf Antrag der damaligen Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld einen Gesetzentwurf beschlossen, Inhalts dessen in dem Artikel 9 sub b des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876 hinter dem Worte „Geisteskranken“ die Worte „und Idioten“ eingeschaltet werden sollten. Nach § 2 des Landtagsabschieds vom 30. Juli 1891 ist es, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Provinzialrath vor der Beschlußfassung über den Entwurf gutachtlich nicht hatte gehört werden können, bedenklich befunden, denselben als Gesetz zu publiciren, jedoch in Aussicht gestellt, daß nach fernerer Erwägung der Sache eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage ein die bezüglichlichen Motive regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden solle. Die stattgehabten Erwägungen haben nun zu dem Resultate geführt, daß kein zwingender Grund vorliege, dem einstimmigen Wunsche des Landtages nicht zu entsprechen, und zwar um so weniger, als für die Uebernahme der Fürsorge für die Idioten auf den größeren Verband im Fürstenthum Birkenfeld ähnliche Gründe

sprechen dürften, wie sie ihrer Zeit für die Ueberweisung dieser Fürsorge an die Amtsverbände im Herzogthum maßgebend gewesen sind.

In dem zur Regelung dieser Sache aufgestellten Gesetzentwurfe, welcher hieneben erfolgt und dem zuzustimmen hierdurch ergebenst beantragt wird, ist zugleich der früher aufgeworfene Zweifel, ob dem Landarmenverbände nur die Fürsorge für heilbare Geisteskranken oder die gesammte Fürsorge für sämtliche hilfbedürftige Geisteskranken obliege, in Uebereinstimmung mit der vom Gesamtministerium den bezüglichlichen Bestimmungen für das Herzogthum unter damaliger entschiedener Billigung des Landtags gegebenen Auslegung, gelöst.

Der Gesetzentwurf ist laut anliegenden Auszuges aus den Verhandlungen des Provinzialraths von letzterem zwar mit einer Stimme Mehrheit gutachtlich abgelehnt, doch hat die Staatsregierung geglaubt, mit Rücksicht auf die früheren einstimmigen Wünsche des Landtags und auf die auch ihr nicht zweifelhafte Zweckmäßigkeit dieser Neuordnung den Entwurf dem geehrten Landtage trotzdem vorlegen zu sollen.

Oldenburg, 1893 November 23.

Staatsministerium.

Jansen.

Mutzenbecher.

## Nebenanlage A. zu Anlage 45.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

#### Einzigster Artikel.

Der Artikel 9 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Armenwesen erhält unter b die folgende Fassung:

b) der Kosten der gesammten Fürsorge für hilfbedürftige Geisteskranken und Idioten, sowie der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Maßregeln.

# Nebenanlage B. zu Anlage 45.

## Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Oktober 1893.

### Vierte öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 30. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar:  
Herr Regierungspräsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung,  
die Herren:  
Regierungsrath Bödefers,  
Amtsassessor Willms,  
Forstmeister Jaritz,  
Steuerrath Pieper,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme  
der Herren Friedt und Purper, welcher Letzterer  
sein Ausbleiben durch Telegramm, welches verlesen  
wurde, entschuldigte,
5. Regierungsrevisor Schleich als Protokollführer.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

wurde das Protokoll der dritten Sitzung verlesen, für genehmigt erklärt und von zwei Mitgliedern der Versammlung mitunterzeichnet.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst — — — — —

Hierauf wurde zur beschließenden Verhandlung der Gesetzentwürfe übergegangen und zwar:

1. — — — — —
2. des Gesetz-Entwurfs, betr. Abänderung  
des Gesetzes über das Armenwesen, vom  
28. März 1876.

Derselbe wurde bei der Abstimmung mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

### Zur Beglaubigung.

gez. C. Baltes.      gez. M. Krämer.      gez. R. Henn.      gez. Schleich.

# Anlage 46.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Durch das Schreiben des 24. Landtages vom 28. Februar 1891 (S. 892 der Anlagen zu den gedruckten Verhandlungen) wurde die Staatsregierung ermächtigt, einen Erben des verstorbenen Bankdirektors C. W. A. Hegeler zu Oldenburg gehörige, in der Nähe des Bahnhofs Huntlofen belegene und an den Staatsforst Döhlerwehe unmittelbar sich anschließende Landfläche von reichlich 162 ha Größe gegen Zahlung einer Summe bis zu höchstens 39350 M anzukaufen. Dieser Ankauf ist durch einen am 21. Mai 1891 mit den Hegeler'schen Erben abgeschlossenen Kaufkontrakt zur Ausführung gekommen, und die zur Verbesserung und Vollendung der auf dem weitaus größten Theile der Fläche bereits vorhandenen Forstkulturen erforderlichen Arbeiten, wofür in dem gedachten Schreiben zugleich eine Summe von 8984 M 74 S für die laufende Finanzperiode zur Verfügung gestellt wurde, sind inzwischen nahezu beendet.

Es bietet sich jetzt eine günstige Gelegenheit, die erworbene Fläche durch den Ankauf eines nordwärts an dieselbe sich anschließenden Komplexes von Ländereien zweckmäßig zu arrondiren und zu vergrößern. Die in Frage kommenden Grundstücke stehen im Eigenthum verschiedener Huntlofer Grundbesitzer, und zwar gehören davon:

- |  |        |       |        |
|--|--------|-------|--------|
| 1. dem Doppelmeier Johann Heinrich Niehaus zu Sannum | 106 ha | 01 ar | 24 qm, |
| 2. dem Vollmeier Johann Hermann Niehaus daselbst     | 13 "   | 14 "  | 57 "   |
| 3. dem Vollmeier Hermann Heinrich Bruns daselbst     | 36 "   | 90 "  | 84 "   |
| 4. Der Gemeinde Huntlofen.                           | 3 "    | 01 "  | 54 "   |

im Ganzen 159 ha 08 ar 19 qm.

Diese gesammte, im Zusammenhange liegende Fläche ist dem Staat gegen Zahlung eines Preises von 72 M 50 S

pro Hektar, im Ganzen also für die Summe von 11 533 *M* 44 *S*, zum Kauf angeboten, wobei weiter in Betracht kommt, daß dem Staate dabei noch eine Feldwegstrecke und ein Privatweg, welche im Falle des Eigenthumsübergangs überflüssig werden, unentgeltlich zum Eigenthum zufallen.

Eine von der Forstverwaltung vorgenommene eingehende Untersuchung der Fläche, welche, abgesehen von einigen sowohl zur Erziehung von Weichholz als zur Anlegung von Wiesen tauglichen Niederungen und einzelnen Flugsandflächen, Haiddoden enthält, hat zu dem Ergebnisse geführt, daß dieselbe ihrer Bodenbeschaffenheit nach zur Forstkultur sehr gut geeignet und daß der dafür geforderte Kaufpreis ein recht mäßiger ist. Sie ist größtentheils von öffentlichen Wegen begrenzt und durch den Anschluß derselben an die vorhandenen staatlichen Forstgründe würden die letzteren nach dieser Seite hin in sehr erwünschter Weise arrondirt werden. Im Allgemeinen sprechen für den Ankauf die gleichen Gründe, welche für den Erwerb der vormals Hegeler'schen Grundstücke maßgebend gewesen sind, nämlich die sehr wünschenswerthe Vergrößerung der Staatsforsten in dieser recht holzarmen Gegend, der durch die vorhandenen günstigen Verbindungen sehr erleichterte Absatz der zu erzielenden Forstprodukte und die in Folge dessen zu erwartende gute Rentabilität, sowie endlich der Umstand, daß die Verwaltungskosten sich bei gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der Forstfläche mit den angrenzenden Forsten verhältnißmäßig niedrig stellen würden. Im Zusammenhange mit den vormals Hegeler'schen Forstgrundstücken und dem Döhlerwehe würde der Forst künftig im Ganzen einen Flächeninhalt von rund 390 ha erhalten.

Bei dem großen Umfange der im Eigenthum des

Oldenburg, 1893 November 22.

Staatsministerium.

Sanjen.

Drost.

## Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach der Theilung der Garrel-Nesthauser-Barrelbusch-Bethener Cumulativmark und der Thüler Mark sind der Forstverwaltung aus den dem Staate zugefallenen Tertien größere, neben der Chaussée von Cloppenburg nach Friesoythe belegene Haiddflächen zum Zwecke der Aufforstung überwiesen worden, welche inzwischen mittelst des Dampfpflugs umgewühlt und theilweise in Forstkultur genommen sind. Nordwärts und ostwärts von diesen Flächen ist für den Landeskulturfonds eine ca. 210 ha große Fläche reservirt geblieben, deren westlicher an die staatlichen Forstgründe grenzender und zu 114 ha 39 a 50 qm Größe vermessener Theil zur Aufforstung sehr geeigneten Haidd-

Staats stehenden unkultivirten Flächen, welche zur Zeit noch, namentlich im Cloppenburger Forstdistrikte, der Aufforstung harren, glaubt die Staatsregierung bis weiter freilich einen Ankauf größerer im Privatbesitze befindlicher Landkomplexe zum Zwecke der Aufforstung nur dann in Aussicht nehmen zu sollen, wenn ganz besondere Gründe, namentlich die Belegenheit solcher Flächen an vorzugsweise günstiger Stelle und vortheilhafte Ankaufsbedingungen, dafür sprechen. Diese Gründe treffen aber in dem vorliegenden Falle zweifellos zu. Die Kulturarbeiten, welche nach der Erklärung der Forstverwaltung die Dauer von etwa 5 Jahren in Anspruch nehmen und nach einem ungefähren Ueberschlage einen Kostenaufwand von circa 25 000 *M* erfordern werden, würden sofort im nächsten Jahr in Angriff genommen werden können. Für die nächste Finanzperiode würden zur Ausführung dieser Arbeiten jährlich 5000 *M*, im Ganzen also 15 000 *M*, erforderlich sein.

Indem die Staatsregierung sich vorbehalten darf, dem Landtagsausschusse die etwa gewünschten näheren Nachweisungen in der Angelegenheit zu geben, läßt sie beantragen:

„der geehrte Landtag wolle ihr die Ermächtigung ertheilen, die oben bezeichneten Grundstücke zur Gesamtgröße von 159 ha 08 ar 19 qm gegen Zahlung eines Kaufpreises von 11 533 *M* 44 *S* für den Staat anzukaufen, und sich zugleich damit einverstanden erklären, daß diese Summe für das Jahr 1894, außerdem aber zur Deckung der Kosten der Aufforstung der Grundstücke eine Summe von jährlich 5000 *M* in den Voranschlag der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96 eingestellt werde.“

boden enthält, während der östliche Theil anmoorigen, an manchen Stellen sehr feuchten Boden besaßt und deshalb in erster Linie zur Herrichtung von Wiesen- und Weideland geeignet erscheint.

Die Form, welche die aus der Garreler Mark der Forstverwaltung überwiesenen Flächen haben, ist eine für die Forstwirtschaft sehr ungünstige. Es sind langgestreckte schmale Figuren mit gegen Südosten, Westen und Nordwesten weit ausgebreiteten Grenzen. Die hier zu erziehenden Forsten sind deshalb den gefährlichen Winden in starkem Maße ausgesetzt und würden denselben wegen ihrer geringen Breite keinen genügenden Widerstand entgegen-

setzen können. Durch die Hinzulegung der vorstehend erwähnten 114 ha 39 a 50 qm großen, dem Landeskulturfonds gehörigen Fläche wird eine bessere Form und namentlich ein angemesseneres Breitenverhältniß geschaffen, außerdem der Vortheil erzielt, daß die Forsten einen direkten Anschluß an den von Thüle nach Garrel führenden Gemeindevog erhalten, worauf im Interesse des demnächstigen Absatzes der Forstprodukte großes Gewicht zu legen ist. Bei den kürzlich zwischen der Forstverwaltung und der Verwaltung des Landeskulturfonds in der Sache stattgefundenen Verhandlungen wurde gegen die Zweckmäßigkeit der Ueberweisung dieser Fläche an die Forstverwaltung von keiner Seite ein Zweifel erhoben. Es ist darauf diese Ueberweisung verfügt und die Ummühlung der Fläche mittelst des an Ort und Stelle befindlichen und dort in diesem Herbst anderweitig nicht mehr zu beschäftigenden Dampfpflugs in Angriff genommen. Von Seiten der Verwaltung des Landeskulturfonds wurde dabei indes die Erwartung ausgesprochen, daß ihr für den Verzicht auf die Fläche eine angemessene Entschädigung aus der Staatsgutskapitalienkasse werde gewährt werden, und wenn man berücksichtigt, daß bei der Bodenbeschaffenheit der Fläche eine Benutzung derselben zu landwirthschaftlichen Zwecken nicht ausgeschlossen gewesen wäre und der Landeskulturfonds solche zu diesen Zwecken hätte verwerthen können, so wird die Erwartung als eine berechnete anerkannt werden müssen. Der Werth der Fläche für den Zweck der Aufforstung ist auf 60 *M* pro Hektar geschätzt und würde sich darnach eine aus der Staatsgutskapitalienkasse an die Kasse des Landeskulturfonds zu entrichtende Entschädigungssumme von 6863 *M* 70 *S* ergeben. Die Zahlung kann in zwei gleichen Raten auf die Jahre 1894 und 1895 vertheilt werden.

Im Interesse der vorstehend bezeichneten Forstflächen erscheint aber noch die Beseitigung eines anderen vorhandenen Uebelstandes dringend wünschenswerth. Inmitten dieser Flächen liegt die unter Artikel Nr. 371 der Mutterrolle der Gemeinde Friesoythe katastrirte Stelle des Anbauers Diedrich Heinrich Hocharz, bestehend aus einem Wohnhause und 13 ha 36 a 53 qm Ländereien, von welchen ca. 6 ha kultivirt sind. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Belegenheit einer Privatbesitzung an dieser Stelle große Unzuträglichkeiten für die Forsten mit sich bringt, zumal da von derselben aus noch eine Ueberwegung nach einer dem Besitzer gehörigen Moorparzelle durch die Forstflächen führt. Der Erwerb dieser Besitzung Seitens des Staats wird deshalb, sofern sich dazu unter irgendwie angemessenen Bedingungen die Gelegenheit bietet, anzustreben sein. Der Anbauer D. H. Hocharz hat sich nun nach längeren Verhandlungen er-

bieten, die Stelle für einen Preis von 4200 *M* zum Antritt auf den 1. Mai 1894 an den Staat zu verkaufen. Der verlangte Preis muß freilich als ein hoher bezeichnet werden; gleichwohl glaubt aber die Staatsregierung, da zur Erlangung günstigerer Bedingungen keine Aussicht vorhanden ist, im forstlichen Interesse sich für die Annahme der Offerte entscheiden zu sollen. Das Haus steht mit einer Versicherungssumme von 1200 *M* im Brandkasse-Register und hat der Eigenthümer dem Staate bei den Verhandlungen die Wahl gestellt, die Stelle entweder einschließlich des Hauses für den bezeichneten Preis von 4200 *M* oder, falls ihm das Haus zum Abbruch belassen werde, für einen Preis von 4000 *M* zu übernehmen. Unter diesen Umständen wird es den Vorzug verdienen, das Haus mit zu übernehmen, wobei einer demnächstigen speziellen Untersuchung vorzubehalten wäre, ob dasselbe zum Abbruch zu verkaufen ist oder etwa unter Aufwendung mäßiger Kosten als Wohnung für einen be- eidigten Forstarbeiter oder eventuell für einen Holzwärter in Stand gesetzt werden kann. Die Einrichtung einer besonderen Aufsicht über die hier belegenen umfangreichen Forstflächen, sei es durch Bestellung eines be- eidigten Forstarbeiters oder eines Holzwärters, wird sich schon nach kurzer Zeit als unvermeidlich herausstellen und da die in Frage stehende Stelle für die Stationirung eines solchen Offizialen außerordentlich günstig belegen ist, so kann es nur erwünscht erscheinen, hier eine angemessen große Fläche kultivirten Landes zu erwerben. Der noch unkultivirte Theil der Ländereien würde sofort durch den Dampfpflug umgewühlt und dadurch für die Aufforstung vorbereitet werden können.

Indem die Staatsregierung sich vorbehalten darf, dem Landtagsausschusse alle weiteren etwa gewünschten Aufklärungen in der Sache zu geben, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß der Kasse des Landeskulturfonds als Entschädigung für die Abtretung der oben erwähnten Haidfläche von 114 ha 39 a 50 qm Größe an die Forstverwaltung eine Summe von 6863 *M* 70 *S* aus der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums, und zwar in zwei gleichen auf die Jahre 1894 und 1895 zu vertheilenden Raten, ausgezahlt werde;
2. ihr die Ermächtigung ertheilen, die bei Thülsfelde belegene, vorstehend bezeichnete Stelle des Anbauers D. H. Hocharz zu einem Preise von 4200 *M* unter Uebernahme der Kaufgelder auf die Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für das Jahr 1894 für den Staat anzukaufen."

Oldenburg, 1893 November 22.

Staatsministerium.

Janßen.

Drojt.

# Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf,

Oldenburg, 1893 November 22.

nebst Motiven mit dem ergebensten Antrage auf Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung zugehen.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 48.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.

Die bestehende Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf wird folgender Weise abgeändert.

Die neue Grenze beginnt am Bürgermoor, westlich an dem von S. H. Erone zu Tweel erworbenen Placken, Flur 18, Parzelle 760 der Gemeinde Crapendorf, geht dann 2125,8 Meter in westsüdwestlicher grader Richtung bis an den beim „Wehsande“ belegenen Placken des Drittel-erben Joh. Bernh. Heinrich Kempe, Theilungsplacken Nr. 31 der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf und bildet dessen nördliche Grenze, von dort 1514,7 Meter in grader westlicher Richtung bis an die nordwestliche Ecke des dem Kaufmann Hermann Roter in Cloppenburg gehörenden Plackens, Nr. 1a der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf, bildet dort einen spitzen Winkel und führt in grader, fast nördlicher, etwas nach Osten neigender Richtung in der Länge von 1236,6 Meter bis zur nordöst-

lichen Ecke eines dem Gutbesitzer Max Bothe zu Stedingsmühlen aus dem Bühren-Ambühren-Stalförder Schullenrevier überwiesenen Plackens beim „Kirchenmoor“, Nr. 1 des Bühren-Ambühren-Stalförder Schullenreviers, Gemeinde Crapendorf, geht dann fast im rechten Winkel abbiegend 3363,5 Meter in gerader Linie nach Westen zu einem Punkte östlich vom Wege von Petersfeld nach Garrel, welcher die nordöstliche Ecke der der Forstverwaltung in „den langen Tannen“ überwiesenen Fläche bildet, läuft hier im stumpfen Winkel 531 Meter lang nach Norden mit etwas Abweichung nach Westen an der Grenze der Forstfläche entlang, biegt dann wieder im stumpfen Winkel nach Westen und geht genau in westlicher Richtung zwischen der Forstfläche und der Fläche des Landeskulturfonds in einer Länge von 1655,7 Meter bis an die Friesoyther Gemeindegrenze.

### Motive.

Die alte, auf der im Vorzimmer des Landtags zur Einsicht ausliegenden Situationszeichnung mit gelber Farbe bezeichnete Grenze zwischen der Gemeinde Garrel und der Gemeinde Crapendorf lag bis zur Theilung der Garrel-, Bether-, Barrelbusch-, Resthauser-, Bühren-Ambühren- und Stalförderer Mark ganz in der diesen genannten Bauerschaften gemeinsamen Mark und hatte weniger den Charakter einer Gemeinde- als vielmehr den einer provisorischen Markengrenze, da Wohnstätten und Privatgründe sich auf dieser ganzen Fläche nicht vorfanden, Besteuerungsobjecte dajelbst also nicht vorhanden waren und die gezogene Grenze nur die Bedeutung hatte, eine provisorische Regelung für die Unterhaltung der diese Fläche durchschneidenden Gemeinewege abzugeben.

Anlagen. XXV. Landtag.

Durch die Theilung der Cumulativmark wurde eine neue, wirkliche Eigenthumsgrenze zwischen der Gemeinde Garrel und den Bauerschaften der Gemeinde Crapendorf geschaffen, wie sie mit rother Linie A. B. C. D. E. auf der anliegenden Karte eingetragen ist.

Da alles Land südlich dieser Linie als Eigenthum an Crapendorfer Eingeseffene, alles Land nördlich an Garreler Eingeseffene gefallen ist, so muß naturgemäß auch die Gemeindegrenze nunmehr dieser Eigenthums-scheidelinie folgen.

Für die Besitzer der Crapendorfer Placken entstände sonst auch der Uebelstand, daß sie von ihren in Garrel belegenen Placken ihre Gemeinde-, Schul-, Kirchen- u. Steuern nach Garrel bezahlen mußten und bei der gering-



wertigkeit der Placken jährlich wenige Pfennige Steuer an die verschiedenen Kommunkassen nach Garrel zu liefern hätten, bei den von der alten Gemeindegrenze durchschnittenen Placken müßte aber noch eine besondere Vermessung stattfinden, um zu bestimmen, wie groß der der Besteuerung von Garrel unterliegende Theil sein würde.

Für die Eintragung in die Grundbücher und Kataster, welche nach Gemeinden geordnet sind, würde aber die größte Verwirrung entstehen, da fast jeder Crapendorfer Eigenthümer einen besonderen Artikel in der Garreler

Mutterrolle und ein besonderes Grundbuchblatt in der Garreler Gemeinde erhalten müßte, auch die Gemeinde- und Parzellen-Grenzen im Felde in keiner Weise erkennbar sein würden.

Es war daher von vorn herein gegeben, die neue Eigenthumsgrenze A. B. C. D. E. als neue Gemeindegrenze zu bestimmen und erscheint solches auch um so weniger bedenklich, als die von der Gemeinde Garrel an die Gemeinde Crapendorf abzugebenden Grundflächen bisher in jener Gemeinde nicht steuerpflichtig waren.

## Anlage 49.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Vom XXIV. Landtage ist in seiner zweiten Versammlung im Februar d. J. der Antrag gestellt, daß dem nächsten ordentlichen Landtage eine Mittheilung gemacht werden möge, welche Kontrollen in Betreff des Kasse- und Rechnungswesens der Eisenbahnverwaltung eingeführt seien und in welcher Weise die Kompetenz der Eisenbahndirektion näher präzisirt sei. Nachdem im Landtags-Abschiede vom 7. April d. J. (§ 5) diesem Antrage zu entsprechen verheißen worden ist, hat die Staatsregierung dem geehrten Landtage die bezügliche Vorlage in Folgendem zu machen:

I. Kontrollen in Betreff des Kasse- und Rechnungswesens der Eisenbahn-Verwaltung.

Die dem Landtage bekannten Vorgänge bei den Nordenhamer Bauten haben die Nothwendigkeit wesentlicher Abänderungen und Ergänzungen des Rechnungsplanes vom 1. Januar 1875, auf welchem bis dahin das Kasse- und Rechnungswesen der Eisenbahn-Verwaltung beruhte, ergeben. Die in dieser Beziehung zunächst erforderlichen Maßnahmen sind alsbald nach dem Hervortreten der bemerkten Mängel getroffen, und es ist sodann eine durchgreifende Revision des gesamten Rechnungsplanes der Eisenbahn-Verwaltung, insbesondere in der Richtung in Angriff genommen, daß in Zukunft die Anweisung von Geldern für nicht oberlich genehmigte Bauten oder zu nicht oberlich genehmigten Zwecken unmöglich gemacht werde. Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage den hiernach festgestellten gegenwärtigen Rechnungsplan der Eisenbahnverwaltung hieneben zur Kenntnißnahme mitzutheilen sich beehrt, hat sie zugleich die vorzugsweise wichtigen Abweichungen, welche diesen Rechnungsplan von demjenigen vom 1. Januar 1875 unterscheiden, in Folgendem näher darzulegen:

1. Während bis dahin die Entscheidung über die Anweisung von im Revisionsverfahren beanstandeten Rechnungen von Seiten der Eisenbahn-Direktion bzw. des Eisenbahn-Direktors gefällt wurde und demnach die auf Grund solcher Anweisungen geleisteten Zahlungen zur Kognition des Staatsministeriums erst bei Vorlegung der Vierteljahrs-Übersichten bzw. bei Revision der Jahres-Rechnungen

gelangten, nachdem die betreffenden Gelder thatsächlich ausgegeben waren, ist gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß, wenn zur Anweisung designirte Rechnungen bei der Prüfung in der Revision bzw. in der Hauptkassen-Kontrolle wegen mangelnder Kredite oder aus sonstigen Gründen beanstandet werden und eine Beseitigung der erhobenen Bedenken innerhalb der Eisenbahn-Direktion nicht im Einverständnis mit der Revision erzielt wird, die Anweisung der Rechnung nicht erfolgen kann, sondern über die erhobenen Bedenken in jedem Falle die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen ist. Dadurch wird von vornherein der Möglichkeit vorgebeugt, daß für nicht genehmigte Zwecke Gelder verausgabt werden können, und auf alle Fälle sicher gestellt, daß von etwa vorkommenden Ueberschreitungen oder ohne Genehmigung ausgeführten Anlagen das Staatsministerium alsbald Kenntniß erhält. Die Entscheidung über die Frage, ob die Angelegenheit berichtlich dem Staatsministerium vorzulegen oder den von der Revision bzw. von der Hauptkassen-Kontrolle erhobenen Bedenken ohne solche Berichterstattung Rechnung zu tragen ist, unterliegt nach den getroffenen Bestimmungen der kollegialen Beschlußfassung innerhalb der Eisenbahn-Direktion in der Weise, daß Bedenken des Kassen-Dezernenten unter allen Umständen zu entsprechen ist. Sodann ist

2. die Hauptkassen-Kontrolle — Buchhalterei — darauf hingewiesen, daß sie die bei ihr durchpassirenden Rechnungen nicht wie bisher nur generell, namentlich in Bezug auf die Buchungstitel, sondern auch materiell mit dem Augenmerk auf Stats-Ueberschreitungen u. zu prüfen hat. Es kann demnach fortan keine Ausgabe zur Auszahlung gelangen, welche nicht von diesen beiden Stellen — der Revision und der Hauptkassen-Kontrolle — in Beziehung auf oberliche Genehmigung und verfügbare Mittel geprüft und unbeanstandet gefunden ist, und es besteht keine Stelle, welche zuständig wäre, eine Rechnung dem vorgeschriebenen Laufe durch diese beiden Prüfungsstadien zu entziehen oder eine Beeinflussung der letzteren auszuüben, wie denn auch die Kasse selbst mit der strikten Anweisung versehen ist, daß sie in keinem Falle ohne den Revisions- und



Kontrolle-Bemerk auf der Rechnung Zahlung leisten darf. Daneben sind verschärfte Bestimmungen getroffen, welche sichern, daß sowohl dem Revisionsbureau wie der Hauptkassen-Kontrolle das Material von Ministerial-Verfügungen u. s. w., dessen sie für die Ausübung der Prüfung bedürfen, fortlaufend und vollständig zugänglich gemacht werde. Um sodann zugleich Fürsorge dafür zu treffen, daß das Revisionsbureau auf die ihm durch den neuen Rechnungsplan in erweitertem Umfange und mit gesteigerter Verantwortlichkeit übertragene materielle Prüfung der Rechnungen sich, unabgezogen durch andere Aufgaben, konzentriren könne, ist

3. das Revisionsbureau von der Aufstellung der Rechnungen, soweit solche ihm oblag, und von den Geschäften des Materialien-Rechnungswesens entlastet, und es sind diese Geschäfte neugebildeten besonderen Büreaus — einem Rechnungsbureau und einem Materialienbureau — unter eigenen Bureau-Vorstehern übertragen, welche vom Revisionsbureau unabhängig arbeiten.

4. Im Rechnungswesen der Eisenbahn-Verwaltung spielen eine bedeutende Rolle die sogen. Vorschußkonten, welche nach der Eigenart dieser Verwaltung nicht entbehrt werden können, aber bei unkontrollirbarer Belastung leicht dahin führen, den Ueberblick über das Rechnungswesen zu verdunkeln und die Arbeiten der Revision zu erschweren. Um diese Uebelstände für die Zukunft auf das mindestmögliche Maß zurückzuführen, ist in dem neuen Rechnungsplan die Einrichtung getroffen, daß auch für diese Vorschußkonten — was bisher nicht der Fall war — besondere Kredite bewilligt sind, an deren Einhaltung die Eisenbahn-Verwaltung gebunden ist, und es ist außerdem dahin gestrebt, die Vornahme der Abbuchungen von den Vorschußkonten an die feste Regel möglichst kurzer Zeiträume zu binden.

5. Ferner ist hervorzuheben, daß neben den monatlichen Kassen-Abschlüssen und den vierteljährlichen Rechnungsnachweisungen dem Staatsministerium bis zum 10. jeden Monats monatliche Uebersichten der Soll-Buchungen des Revisions-Büreaus vorzulegen sind. Schließlich sind

6. in den jetzigen Rechnungsplan die Bestimmungen über den Gang einer Rechnung aufgenommen, welche die Beachtung aller Erfordernisse einer Rechnung bis zu deren Zahlung sichern.

Nach der Ueberzeugung der Staatsregierung entspricht der nach Maßgabe dieser Grundsätze aufgestellte und außerdem noch durch eine Reihe weniger wichtiger Kontrolle-Bestimmungen erweiterte, auch im Finanzbureau des Staatsministeriums eingehend geprüfte Rechnungsplan allen Anforderungen eines festgeordneten Kassen- und Rechnungswesens und enthält namentlich in durchaus ausreichendem Umfange diejenigen Klauseln, welche nothwendig sind, um die Wiederholung von Vorgängen, wie solche bei den Nordenhamer Bauten hervorgetreten sind, auszuschließen.

Bei den Berathungen des Eisenbahn-Ausschusses über diese letzteren ist nun eine noch weitergehende Aenderung in Anregung gekommen, welche dahin zielt, eine von der Eisenbahn-Direktion unabhängige, unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnete Finanz-Kontrolle-Stelle zu

schaffen, ohne deren Zustimmung keine Zahlung aus Eisenbahnmitteln soll effectuirt werden können.

Es ist über diese Frage ein Gutachten eines dafür vorzugsweise kompetenten Rechnungsverständigen des Finanzbüreaus des Staatsministeriums veranlaßt und dieselbe sodann auch im Staatsministerium selbst einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Diese Erörterungen haben aber dahin geführt, daß zur Herstellung einer solchen Einrichtung nicht gerathen werden kann. Es ließe sich dieselbe, wenn man nicht etwa das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Eisenbahn-Verwaltung an das Staatsministerium heranziehen will — was sich doch kaum ausführbar erweisen dürfte — nur dadurch herbeiführen, daß man entweder das Revisionsbureau oder die Hauptkassen-Kontrolle der Eisenbahn-Verwaltung beziehungsweise die Vorstände dieser Dienststellen in ihren Funktionen der Unterordnung unter die Eisenbahn-Direktion entzöge und direkt dem Staatsministerium unterstellte. Allein für eine so ungewöhnliche Einrichtung, durch welche die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung thatsächlich durchbrochen und ein Unikum hergestellt werden würde, wie es, soweit dem Staatsministerium bekannt, bei keiner anderen Eisenbahn- oder ähnlichen Verwaltung besteht, dürfte doch ein Bedürfniß nicht vorliegen, nachdem wie oben, namentlich unter 1 und 2, dargelegt, innerhalb der Organisation der Eisenbahn-Verwaltung selbst durch genaue Feststellung und entsprechende Verstärkung der Kompetenzen und dienstlichen Pflichten des Revisions-Büreaus und der Hauptkassenkontrolle alle Vorkehrungen getroffen sind, um für die Zukunft Ueberschreitungen der bewilligten Kredite und illegale Verwendungen bei pflichtmäßigem Verfahren der betreffenden Beamten thatsächlich in demselben Maße unmöglich zu machen, wie solches durch die im Eisenbahnausschuß empfohlene Einrichtung geschehen würde, andererseits läßt sich aber auch das Bedenken nicht abweisen, daß die Einfügung einer solchen gegenüber der Eisenbahn-Direktion selbstständigen, durch einen Subalternbeamten geleiteten Kontrollestelle in das Kassen- und Rechnungswesen der Eisenbahn-Verwaltung der Möglichkeit von Frictionen und Schwierigkeiten im Betriebe der Eisenbahn-Verwaltung unter Umständen einen weiten Spielraum eröffnen würde, die im Interesse der letzteren unbedingt vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen hofft die Staatsregierung dem Einverständnisse des geehrten Landtags zu begegnen, wenn nach eingehender Prüfung bei Feststellung des neuen Rechnungsplanes von einer weiteren Verfolgung jener Anregung in der angedeuteten Richtung abgesehen worden ist, indem davon ausgegangen wird, daß, was jene Anregung mit Recht erstrebt, durch die innerhalb des Rahmens der Organisation der Eisenbahn-Verwaltung getroffenen Maßnahmen nunmehr thatsächlich in gleichem Maße gesichert wird.

II. In Betreff der organisatorischen Verhältnisse der Eisenbahn-Direktion und der Vertheilung und Abgrenzung der Kompetenzen ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, durch welches das in Gemäßheit des Organisations-Gesetzes vom 1. April 1867 bis dahin bestehende zweifache Direktorat durch eine



einheitliche Leitung ersetzt und auch im Uebrigen eine möglichste Vereinfachung des Apparats der Verwaltung herbeigeführt ward, hat sich in zehnjähriger Erfahrung im Ganzen wohl bewährt. Die durch das Gesetz geschaffene Organisation beruht in Uebereinstimmung mit den bei der Eisenbahn-Verwaltung anderer deutscher Länder, insbesondere Preußens, bewährt gefundenen Grundsätzen auf dem büreaukratischen Prinzip, kraft dessen dem Eisenbahndirektor (Artikel 4 Absatz 1) die einheitliche und verantwortliche Leitung der gesammten Verwaltung zusteht, soweit nicht das Gesetz selbst Beschränkungen in dieser Beziehung vorsieht. Letzteres ist — abgesehen von der durch die dem Staatsministerium vorbehaltenen Zuständigkeiten gezogenen Schranke — in doppelter Richtung der Fall, zunächst, indem den Mitgliedern der Direktion (Artikel 4 Absatz 2) die selbstständig verantwortliche Erledigung der zu ihrem besonderen Geschäftskreise gehörigen Sachen übertragen, sodann, indem für gewisse Angelegenheiten eine kollegiale Geschäftsbehandlung (Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß) vorbehalten ist. Zwar nimmt das Gesetz (Artikel 4 Absatz 3) nach seiner Fassung eine solche nur „ausnahmsweise“ in Aussicht, indessen ist diese Einschränkung gegenüber der großen Menge mannigfachster laufender Geschäfte in den verschiedenen Ressorts, für welche eine kollegiale Geschäftsbehandlung nach der besonderen Natur der Eisenbahn-Verwaltung nicht in Frage kommen kann, nicht allzu eng zu verstehen und hat nicht gehindert, daß umfassende Kategorien wichtigerer Gegenstände durch die Geschäftsordnung der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß überwiesen sind. Durch die in dem Gesetz vorgesehene Vertheilung der Entscheidungsbezugnisse und Verantwortlichkeit ist nach der Ansicht der Staatsregierung die auch den besonderen Verhältnissen der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung entsprechende richtige Mitte zwischen dem büreaukratischen und dem kollegialen Prinzip eingehalten und es dürfte in dieser Beziehung eine Veranlassung zu grundsätzlichen Aenderungen der bestehenden Organisation nicht vorliegen.

Nicht in gleichem Maße hat sich dagegen in neuerer Zeit die auf Grund des Artikels 21 des Organisations-Gesetzes erlassene Geschäftsordnung für die Eisenbahn-Direktion vom 26. April 1883 bewährt; vielmehr sind nach Maßgabe der jüngsten Erfahrungen verschiedene wesentliche Ergänzungen und Aenderungen derselben nothwendig geworden, durch welche zugleich eine wünschenswerthe weitere Revision der gesammten Geschäftsordnung, welche namentlich auch auf eine genauere Grenzbestimmung zwischen den verschiedenen Geschäftskreisen sich zu erstrecken haben wird, angebahnt worden ist.

Was zunächst die Abgrenzung der Kompetenzen der Eisenbahn-Direktion dem Staatsministerium gegenüber angeht, so fehlte es darüber bisher an zusammenfassenden Bestimmungen, indem sich der Geschäftsgang nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und anderweitigen organisatorischen und sonstigen Vorschriften, sowie eines festen Herkommens in befriedigender Weise regelte. Erst unter der Verwaltung des letzten Eisenbahn-Direktors sind auf diesem Gebiete Schwierigkeiten entstanden, und es sind deshalb, nachdem inzwischen im Einzelnen bereits mehr-

fache besondere Verfügung getroffen war, durch einen ausführlichen Erlaß vom 7. April d. J. die Grenzlinien der Zuständigkeiten der Eisenbahn-Direktion gegenüber dem Staatsministerium auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung nunmehr durch eine feste Regelung gezogen. Demnach sind, soweit nicht bereits das Organisationsgesetz selbst desfällige Bestimmungen enthält, innerhalb des Geschäftskreises der Eisenbahn-Verwaltung der Entscheidung des Staatsministeriums folgende Materien vorbehalten:

1. die Feststellung des Voranschlags sowie des jährlichen Etats der Eisenbahn-Verwaltung,
2. die Oberrevision der Jahresrechnungen sowie die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens der Eisenbahn-Verwaltung,
3. die Genehmigung der generellen und speziellen Vorarbeiten für Bau-Projekte sowie des Dispositionsplanes für die Bau-Ausführung,
4. die Feststellung der allgemeinen Projekte für Neubauten,
5. die Feststellung der speziellen Projekte und Kosten-Anschläge für Neubauten, soweit solche bei Genehmigung der allgemeinen Projekte vorbehalten ist,
6. die Eröffnung des Betriebes auf neuerbauten Bahnstrecken,
7. die Einführung wesentlicher Aenderungen im Betriebe einzelner Bahnstrecken,
8. der Abschluß von auf den Betrieb bezüglichen Verträgen mit anderen Verwaltungen,
9. die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Aufhebung bestehender Stationen (Haltestellen, Haltepunkte),
10. die Feststellung und Abänderung des Fahrplanes der zur Personen- bzw. Post-Beförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird,
11. die Genehmigung, Aenderung und Ermäßigung sämtlicher Tarife. Der Eisenbahn-Direktion ist jedoch zur selbstständigen Erledigung nachgelassen, bei Erstellung von Verbandstarifen und Ausnahmetarifen, sowie bei Zulassung sonstiger Vergünstigungen dem Vorgehen der Preussischen Staatsbahnen zu folgen,
12. wichtigere Aenderungen in der bisher gebräuchlichen Konstruktion des Oberbaues, der Betriebsmittel und der mechanischen Betriebs-Einrichtungen,
13. die Genehmigung von Verträgen über Herstellung von Anschlußgleisen. Die Ausführung von Erweiterungen und Aenderungen genehmigter Anschlußgleise für Rechnung der Anschlußsucher bis zum Kostenbetrage von 1000 M bleibt der Eisenbahn-Direktion überlassen,
14. die Genehmigung von Verträgen über Erwerb oder Veräußerung von Grundeigenthum, ausgenommen, wenn solcher in genehmigten Bauprojekten vorgesehen ist,
15. bezüglich der Beschaffung von Oberbaumaterialien und Betriebsmitteln die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 M übersteigt, sowie zur Zuschlags-ertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 M,

16. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 *M* übersteigt, sowie zur Zuschlagsvertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 *M*,
  17. die Genehmigung aller Verträge, durch welche weitergehende Verpflichtungen zu Lasten des Staats übernommen werden, als dem Begriff gewöhnlicher Pacht-, Mieth-, Lieferungs- oder ähnlicher Verträge entspricht,
  18. die Feststellung der allgemeinen Grundsätze für Kauf-, Pacht-, Mieth-, Lieferungs- und ähnliche Verträge,
  19. die Anmietung von Bureau- oder sonstigen Dienstlokalitäten, soweit solche nicht zu bloß vorübergehenden Zwecken, z. B. bei Neubauten erfolgt,
  20. die Genehmigung von Vergleichen über zweifelhafte Ansprüche, falls die Vergleichssumme den Betrag von 300 *M* übersteigt,
  21. die Verzichtsleistung auf Einnahmen und Forderungen, welche der Staatskasse erwachsen, wenn sie den Betrag von 100 *M* übersteigen. Die Eisenbahn-Direktion ist außerdem ermächtigt, Konventionalstrafen bis zu 1000 *M* zu erlassen, wenn der Vertrag ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, abgeschlossen ist,
  22. die Genehmigung zu Aufwendungen, für welche Mittel innerhalb des Etats der Eisenbahn-Verwaltung nicht vorgesehen sind,
  23. die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Suspension, Dispositionsstellung, Pensionirung und Kündigung der zum Geschäftskreise der Eisenbahn-Verwaltung gehörenden Beamten. Die Eisenbahn-Direktion ist jedoch ermächtigt, die Anstellung beziehungsweise Ernennung mit dem Minimum des regulativmäßigen Gehaltsfußes, die Versetzung und Kündigung der im Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Dezember 1890, betreffend Abänderung des Artikels 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, unter Artikel 1, B, e, f, g, i, k, l und m aufgeführten Beamten selbstständig zu verfügen. Ferner ist die Eisenbahn-Direktion zum Zwecke der Erprobung und Heranbildung zum Eisenbahndienste ermächtigt, innerhalb der dafür vorgesehenen Etatsmittel Hilfskräfte für das Kanzlei-, Rechnungs-, Kasse- und Expeditionswesen u. gegen monatliche oder Tagesvergütung anzunehmen, solche zu versetzen und zu entlassen, sowie sich mit den sonst erforderlichen Arbeitskräften zu versehen;
  24. das Engagement außerordentlicher technischer Hilfskräfte für Bauten,
  25. die Genehmigung zur Bewilligung des Accesses für den höheren Eisenbahndienst,
  26. die Feststellungen der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung, soweit solche nicht besonders vorgeschrieben sind (z. B. für Bahnpolizeibeamte, Militär-Anwärter),
  27. Die Feststellung der Dienstbezüge (Besoldungs-, Monats-, Tagesvergütung, Zulagen) der einzelnen Beamten- u. Klassen.
- Die Eisenbahn-Direktion ist jedoch ermächtigt, ohne Genehmigung des Staatsministeriums monatliche Vergütungen bis zum Betrage von 100 *M* für Hilfsarbeiter und Tagelohn bis zum Betrage von 4 *M* zu gewähren; Afford-Löhne werden durch diese Maßregel nicht berührt;
28. die Beurlaubung der Eisenbahn-Beamten, soweit solche nicht nach den Bestimmungen der Urlaubsordnung vom 2. August 1880 der Eisenbahn-Direktion zusteht,
  29. die Festsetzung der Dienstuniform,
  30. die Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen in besonderen Anlässen,
  31. Bewilligungen aus der Eisenbahn-Unterstützungskasse, soweit solche nicht nach den bestehenden Bestimmungen der Eisenbahn-Direktion überlassen sind,
  32. die Kommunikationen mit anderen Ministerien, auswärtigen Regierungen, Eisenbahn-Kommissariat und Reichs-Eisenbahn-Amt, soweit nicht die unmittelbare geschäftliche Verbindung der Eisenbahn-Direktion zusteht,
  33. die Entscheidung über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahn-Direktion erhobenen Beschwerden,
  34. sonstige Fälle, in denen die Einholung der Genehmigung des Staatsministeriums zur Zeit bereits besonders vorgeschrieben ist.
- Außerdem ist — übrigens der bisherigen thatsächlichen Uebung entsprechend — der Eisenbahn-Direktion ausdrücklich zur Pflicht gemacht, von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen von größerem Interesse das Staatsministerium ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und es wird sich daran, soweit dafür neben den regelmäßigen Quartals-Uebersichten noch ein Bedürfniß vorliegt, eine genauere Vorschrift in Betreff periodischer Berichterstattung über den Fortgang größerer Bauten knüpfen lassen, nachdem bezüglich der gegenwärtig in Ausführung begriffenen Bauten das Staatsministerium sich die erforderliche fortlaufende Kenntniß auf anderem Wege gesichert hat.
- Im Uebrigen wird eine erschöpfende Revision der Geschäftsordnung in ihren sonstigen Theilen zweckmäßig ausgesetzt bleiben, bis der erst vor einigen Monaten eingetretene gegenwärtige Eisenbahn-Direktor mit den dafür in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen sich vertraut gemacht haben wird; es sind aber vom Staatsministerium mittelst Verfügung vom 7. April d. J., soweit dies nicht schon vorher geschehen war, vorläufig diejenigen abändernden und ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung getroffen, welche nach den neueren Erfahrungen zur Herstellung eines der Absicht der Organisation entsprechenden Geschäftsganges vorzugsweise erforderlich erschienen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung in der Fassung vom 7. April d. J. liegt an. Neben Vorschriften, welche die genaue Zunehmung der Bestimmungen der Geschäftsordnung selbst zu sichern bezwecken, ist dabei insbesondere die Stellung der Mitglieder näher dahin präzisirt, daß ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt ist, in Angelegenheiten ihrer Dezerate ihre etwaige von der getroffenen Entscheidung abweichende Meinung zu den Akten zu bringen beziehungsweise in dem an das Staatsministerium



zu erstattenden Berichte vorzutragen. Auch der von den Kollegialbeschlüssen handelnde § 3 hat eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Erweiterung erfahren, so daß der kollegialen Beschlußfassung innerhalb des Gebietes der Eisenbahnverwaltung zur Zeit folgende Gegenstände überwiesen sind:

Disciplinarstrafen,  
Anstellung, Versetzung, Suspension, Dispositionsstellung, Pensionirung und Kündigung von Beamten,  
Annahme von Hülfсарbeitern,  
Ertheilung von Zulagen (mit Ausnahme derjenigen an Oberbeamte),  
Bewilligung von Unterstützungen sowie von Zahlungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherungsgeetze,  
Ertheilung längerer Urlaube,  
Abschluß von Lieferungsverträgen,  
Verpachtung von Restaurationen,  
die durch den Rechnungsplan der Eisenbahnverwaltung der kollegialen Behandlung überwiesenen Fälle.

Ob es sich empfiehlt, noch andere Gegenstände als die vorstehenden der kollegialen Beschlußfassung zu unterwerfen, wird bei der Revision der Geschäftsordnung zu prüfen, dabei jedoch nicht zu übersehen sein, daß die Natur der Eisenbahnverwaltung die Anwendung und Durchführung des Kollegialprinzips ohne Schädigung ihrer Zwecke und Leistungen nur in begrenztem Umfange gestattet, und daß dabei außerdem nicht außer Acht gelassen werden darf, daß in einem zum Theil aus Verwaltungsbeamten, zum Theil aus technischen Fachmännern zusammengesetzten Kollegium eine Mehrheitsabstimmung in Fragen mancher Art nothwendig leicht zu nur einseitig befriedigenden Ergebnissen führt.

Nach der Ansicht der Staatsregierung trifft hiernach die gegenwärtig gesetzlich und geschäftsordnungsmäßig bestehende Einrichtung im Allgemeinen das Richtige, wenn sie die Angelegenheiten der Eisenbahnverwaltung der einheitlichen Leitung und Entscheidungsbefugniß des dafür verantwortlichen Eisenbahn-Direktors unterstellt in der dreifachen Beschränkung, welche sich

1. aus der Abgrenzung der Kompetenzen der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber dem Staatsministerium,

2. aus derjenigen der selbstständigen Geschäftskreise der Mitglieder der Eisenbahn-Direktion,

3. aus der Ueberweisung gewisser Kategorien von Gegenständen zur kollegialen Entscheidung ergibt. Daneben besteht — in gleicher Richtung wirksam — die Vorschrift (§§ 2 und 4 der Geschäftsordnung), daß alle wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung in den regelmäßigen Sitzungen zur Erörterung zu bringen sind, und es ist den einzelnen Dezernten die Befugniß gegeben, wenn die Entscheidung von ihrer Auffassung abweichend getroffen wird, die letztere zu den Akten zu bringen bezw. in den Berichten an das Staatsministerium zu vertreten. In diesem Rahmen ist, wenn irgend die beteiligten Organe pflichtmäßig funktionieren, die Entwicklung einer zu unbeschränkt dominirenden Stellung des leitenden Eisenbahn-Direktors, dem im Uebrigen sein berechtigter bestimmender Einfluß auf den Gang der Verwaltung im Interesse der letzteren selbst nicht verkümmert werden darf, nicht zu besorgen und es würde davor zu warnen sein, aus, unter besonderen Verhältnissen, welche sich nicht leicht wiederholen werden, vorgekommenen Ausschreitungen und Uebergriffen Konsequenzen zu ziehen, die eine tüchtige Leitung der Eisenbahn-Verwaltung mehr oder weniger lahm zu legen und die Verantwortlichkeit für dieselbe zu zerplittern geeignet sein könnten.

In Betreff des Organisations-Gesetzes vom 19. März 1883 bleibt endlich noch zu bemerken, daß dasselbe — abgesehen von dem zu besonderer Behandlung bereits ausgeschiedenen bezw. auszuscheidenden auf die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahn-Verwaltung bezüglichen Theile — in einigen seiner Einzelbestimmungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zutrifft und in dem einen oder anderen nebensächlichen Punkt auch sonst eine Aenderung wünschenswerth erscheinen läßt; demnach wird eine Revision des Gesetzes in Erwägung zu ziehen sein, nachdem der gegenwärtige Leiter des Eisenbahnwesens sich aus eigener Kenntniß und Erfahrung ein Urtheil über die dabei in Betracht kommenden Fragen gebildet haben wird.

Oldenburg, 1893 November 24.

Staatsministerium.

Sanjen.

Mugenbecher.

# Nebenanlage zu Anlage 49.

## Höchstgenehmigte Geschäfts-Ordnung

für die

Großherzogliche Eisenbahn-Direktion.

## § 1.

## Gegenstand.

Die Geschäfte der Eisenbahndirektion werden auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geführt.

## § 2.

## Sitzungen.

Zum Zwecke des Meinungsaustausches, der gegenseitigen Instruktion, sowie der Beschlußfassung finden regelmäßige Sitzungen unter dem Vorsitz des Eisenbahndirektors statt, an denen die Mitglieder und die mit selbstständigen Dezernaten beauftragten Hilfsarbeiter der Direktion Theil nehmen. Außerdem können Konferenzen unter Zuziehung der Oberbeamten und der Hilfsarbeiter der Direktion nach Bedürfnis und näherer Bestimmung des Eisenbahndirektors abgehalten werden.

## § 3.

## Kollegialbeschlüsse.

Mehrheitsbeschlüsse, an denen die Mitglieder der Direktion Theil nehmen, werden gefaßt, wenn es sich um Disziplinarstrafen, Anstellung und Versetzung, Suspension, Zurdispositionsstellung, Pensionirung und Kündigung von Beamten, Annahme von Hilfsarbeitern, Ertheilung von Zulagen (mit Ausnahme derjenigen an Oberbeamte), Bewilligung von Unterstützungen, um Bewilligung von Zahlungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze, um Ertheilung längerer Urlaubs, um Abschluß von Lieferungsverträgen, um Verpachtung von Restaurationen und um die durch den Rechnungsplan der Eisenbahnverwaltung der kollegialen Behandlung überwiesenen Fälle handelt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Direktion ist erforderlich, daß mindestens 3 Mitglieder an denselben theilgenommen haben.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, dessen Vertreter den Ausschlag.

## § 4.

## Sonstige Berathungen.

Alle wichtigeren Angelegenheiten, d. h. solche, die nicht nur die Vorbereitung oder Ausführung laufender Geschäfte betreffen, werden in der Sitzung zum Vortrag und zur Entscheidung gebracht.

Den zuständigen Mitgliedern der Direktion und den mit selbstständigen Dezernaten beauftragten Hilfsarbeitern

ist gestattet, etwaige abweichende Meinungen zu den Akten und in den Berichten an das Staatsministerium zum Ausdruck zu bringen.

## § 5.

## Geschäfts-Vertheilung.

Der Direktor, die Direktionsmitglieder und die mit selbstständigen Dezernaten beauftragten Hilfsarbeiter bereiten die Geschäfte ihrer Abtheilung zur Entscheidung vor und führen dieselben aus.

## § 6.

## Eisenbahn-Direktor.

Der Direktor hat den Abschluß von Rechtsgeschäften mit anderen Verwaltungen und Behörden, sowie mit Privaten, wenn es sich um Immobilierverträge oder größere Lieferungen handelt, vorzubereiten und auszuführen, sämtliche Personalien und Disciplinar-Untersuchungen zu bearbeiten, das Reklamationswesen, mit Ausnahme der Sachen, welche sich auf die Tarife beziehen, sowie das gesammte Versicherungswesen zu leiten, soweit nicht der mit einem selbstständigen Dezernat beauftragte administrative Hilfsarbeiter der Direktion die Geschäfte wahrzunehmen hat.

Dem Direktor unmittelbar unterstellt ist die (allgemeine) Registratur, die gemeinschaftliche Schreibstube und das Botenpersonal, dem administrativen Hilfsarbeiter der Direktion das Bureau für Versicherungswesen.

## § 7.

## Administratives Mitglied.

Zum Ressort der administrativen Mitglieder gehört das Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen, die Tarife, die Statistik, die Wagendisposition, das Güterexpeditionswesen, das Dienstkleidungswesen.

Demselben unmittelbar unterstellt sind die sämtlichen übrigen administrativen Büreaus der Direktion, die Stations-Einnehmer und die Güterexpedienten.

## § 8.

## Betriebstechnisches Mitglied.

Zum Ressort des betriebstechnischen Mitgliedes gehört der gesammte Betriebsdienst, das Signalwesen, die Bahnpolizei.

Demselben unmittelbar unterstellt ist das Fahr-Dienst-Bureau und das Stationspersonal mit Ausnahme der Stations-Einnehmer und der Güterexpedienten (§ 7 Abs. 2).



## § 8a.

## Bautechnisches Mitglied.

Zum Ressort des bautechnischen Mitgliedes gehört die Bahnunterhaltung und die Aufsicht über Ergänzungs- und Neubauten, soweit nicht in Folge Einsetzung einer Bau-Kommission auf Grund des Artikels 2 des Organisations-gesetzes vom 19. März 1883 eine andere Bestimmung getroffen ist. Demselben unmittelbar unterstellt ist das bautechnische Bureau, die Bezirks-Inspektoren für den Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst.

## § 9.

## Maschinentechnisches Mitglied.

Zum Ressort des maschinentechnischen Mitgliedes gehört der Lokomotivdienst, das Werkstättenwesen, der technische Wagendienst.

Demselben unmittelbar unterstellt sind die Maschinen-Inspektoren, die etwaigen maschinentechnischen Hilfsarbeiter, die Büreaux der Werkstätten-, Maschinen- und Wagenverwaltung.

## § 10.

## Außerordentliche Mitglieder.

Die Thätigkeit etwaiger außerordentlicher Mitglieder, deren Zuziehung zu Berathungen der Direktion oder Mitwirkung bei deren Beschlüssen wird durch spezielle Anordnung des Staatsministeriums bestimmt.

## § 11.

## Instruktionen.

Für die Inspektoren des Betriebs, der Bahnunterhaltung, des Lokomotivdienstes, der Werkstättenverwaltung werden besondere Instruktionen erlassen.

Für die Material-Verwaltung wird eine besondere Geschäftsordnung erlassen.

## § 12.

## Präsenzbücher.

Jeder selbstständig arbeitende Beamte, bezw. jeder Bureauchef hat auf seinem Zimmer ein Buch ausliegen, in dem jede Abwesenheit unter Angabe der Veranlassung eingetragen wird.

## § 13.

## Visitationen.

Der Direktor setzt von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Visitationen der Büreaux und der Stationen an, in denen die Geschäftsvertheilung und Geschäftsführung eingehend geprüft wird.

## § 14.

## Geschäftsvertheilung und Personalwechsel.

Änderungen der Geschäftsvertheilung, sowie Wechsel, Vermehrung oder Verminderung des Personalbestandes

Oldenburg,

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

werden von dem Abtheilungschef in der Sitzung zur Sprache gebracht.

## § 15.

## Vertheilung der Eingänge.

Die Vertheilung der Eingänge zur Bearbeitung, geeignetenfalls mit Direktive, erfolgt durch den Direktor; dieselbe wird vorbereitet durch Präsentation und Zuschreibung seitens des administrativen Mitgliedes.

## § 16.

## Protokollführung.

Für eine etwaige Protokollführung in den Sitzungen wird von dem Vorsitzenden Sorge getragen.

## § 17.

## Unterschrift.

Die Ausgänge werden von dem Direktor signirt und unterzeichnet; Berichte an das Großherzogliche Staatsministerium von dem Direktor und dem Dezernten. In Fällen der Verhinderung ist der Grund derselben anzugeben.

## § 18.

## Vertretung.

Ist bei Verhinderung des Direktors über dessen Vertretung eine besondere Bestimmung nicht getroffen, so geht dieselbe auf das älteste anwesende Direktionsmitglied über.

Im Uebrigen haben das betriebs- und bautechnische Mitglied der Direktion, sowie das administrative Mitglied und der administrative Hilfsarbeiter der Direktion — diese insbesondere wegen ununterbrochener Wahrnehmung des Klassen-Dezernats — sich gegenseitig zu vertreten. Andere Vertretungen bestimmt der Eisenbahn-Direktor.

## § 19.

## Besuch von Konferenzen.

Solange vom Staatsministerium über die Vertretung der Verwaltung in Konferenzen und Versammlungen nicht Besonderes bestimmt wird, gilt als Regel:

die Konferenzen und Versammlungen werden von dem betreffenden Dezernten besucht.

Dem Eisenbahn-Direktor bleibt überlassen, inwieweit er sich selbst betheiligen will.

Ueber jede Konferenz oder Versammlung wird in der nächsten Sitzung mündlich referirt.

## § 20.

## Auslegung und Ergänzung.

Ueber Zweifel und Ergänzungen der Geschäftsordnung entscheidet vorläufig der Direktor unter Vorbehalt berichtlich einzuholender weiterer Bestimmung des Staatsministeriums.

# Anlage 50.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Wie dem geehrten Landtage bekannt ist, führt das die Hunte oberhalb Oldenburgs herabströmende Wasser große Mengen Sandes mit sich; dieselben lagern sich in den untern der Schifffahrt dienenden Strecken dieses Flusses, bis zum Wolfsdeiche unterhalb der Stadt Oldenburg, wie auch in der untersten Strecke des Hunte-Ems-Kanals ab und müssen hier, damit die Schifffahrt nicht behindert werde, alljährlich staatsseitig durch Baggerungen unter dem Aufwande bedeutender Kosten wieder entfernt werden. Nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen und Besichtigungen stellt sich, neben anderen die Zuführung von Sand zu dem Huntebett in geringerem Maße bewirkenden Faktoren, als die Ursache dieses Sandtreibens hauptsächlich der Umstand heraus, daß durch den starken Strom der oberen Hunte von ihren Ufern Bodentheile losgerissen und den Fluß hinunter geführt werden.

Es kommt hier ganz besonders die nicht forrigrirte Strecke der Hunte von Wildeshausen abwärts bis zu der in der Nähe von Glane unterhalb dieser Ortschaft belegenen Schleuse der ersten Bewässerungsgenossenschaft in Betracht; in dieser Strecke befindet sich eine große Anzahl zum Theil sehr scharfer Krümmungen; die aus leichtem Sandboden bestehenden Ufer haben eine ganz beträchtliche Höhe; wenn nun, namentlich zur Zeit der Hochwasser, bei dem sehr starken Gefälle des Flusses der Strom sich mit bedeutender Kraft auf die concaven Ufer dieser Krümmungen wirft, so unterspült er jene, bewirkt dadurch das Herabstürzen großer Bodenmassen in den Fluß und führt diese mit sich hinunter, sofern nicht kleinere Quantitäten an den convexen Ufern der weiter unten belegenen Krümmungen abgelagert werden, und durch Verstärkung dieser convexen Ufer den Lauf des Flusses noch verschlechtern. Die gleiche Erscheinung, wenn auch in geringerem Maße, wiederholt sich an verschiedenen Stellen der weiter unterhalb belegenen Strecke des Gemeindegewässers der Hunte.

Die von den Aemtern Wildeshausen und Oldenburg auf Grund ihrer zweimaligen jährlichen Schauungen unter Anwendung der Bestimmungen der Wasserordnung gegen diesen Uebelstand bislang verfügten Maßnahmen (Anordnung einer gehörigen Abschrägung der Ufer, der Bepflanzung derselben mit Weiden, ihrer Befestigung mit Parallelwerken) haben einen nennenswerthen Erfolg nicht gehabt. Nach Artikel 13 der Wasserordnung ist der zur Erhaltung des Besticks des öffentlichen Wasserzuges nothwendige Uferschutz zunächst von dem Landanlieger zu beschaffen, es sei denn, daß das betreffende Ufergrundstück dadurch unverhältnißmäßig belastet würde, in solchem Falle sind die das billige Maaß der Verpflichtung des Uferanliegers überschreitenden Leistungen und Kosten von der Gemeinde zu übernehmen; wird aber das Bedürfniß des Uferschutzes durch besondere Anlagen (Stauanlagen u.) hervorgerufen,

so liegt dem Inhaber der letzteren die Verpflichtung des Uferschutzes ob. — Eine Heranziehung der an der oberen Hunte gebildeten Bewässerungsgenossenschaften auf Grund der letzten Bestimmung könnte hier nur für ganz vereinzelte Uferstrecken in Frage kommen und würde jedenfalls zur Erreichung des anzustrebenden Zweckes, das Sandtreiben zu verhindern, wenig beitragen. Was die Anlieger anbelangt, so haben sich die Uferschutzwerke, deren Beschaffung ihnen auferlegt ist, wie sie von dortigen, mit besonderen technischen Kenntnissen und Erfahrungen nicht ausgestatteten Arbeitern hergestellt sind, als wirkungslos erwiesen; die dem Zwecke entsprechenden Uferwerke können eben nur von auswärtigen, mit Wasserarbeiten vertrauten Arbeitern ausgeführt werden; die hierfür aufzuwendenden Kosten aber würden in den meisten Fällen nicht allein den Werth des verpflichteten Ufergrundstücks ganz erheblich übersteigen, sondern auch die Gesamtleistungsfähigkeit der Anlieger unverhältnißmäßig belasten. Die betheiligten, wirtschaftlich wenig kräftigen Gemeinden aber zu den hier in Frage stehenden Kosten in dem Maaße wie solches zur Erreichung des Zweckes erforderlich wäre, heranzuziehen, würde schon aus dem Grunde bedenklich sein, weil im Interesse einer besseren Abwässerung, des von der Wasserordnung verfolgten Zweckes, eine Uferbefestigung keineswegs erforderlich erscheint, indem die Entwässerung des auf die obere Hunte angewiesenen Gebietes gegenwärtig in ausgiebigster Weise erfolgt. In Wahrheit entsprechen die zur Verhütung weiteren Uferabbruches erforderlichen Arbeiten ganz besonders dem Interesse des Staates, weil sie wesentlich dem Zwecke dienen würden, die unteren, der Schifffahrt dienenden Gewässer vor Versandung zu schützen.

Aus diesem Gesichtspunkte hat die Staatsregierung in Erwägung gezogen, ob es sich nicht empfehle, daß der Staat sich bei der Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Werke mit seinen Arbeitskräften und Mitteln betheilige. Nach Lage der Sache wird ein wirklicher Erfolg hier dann erwartet werden dürfen, wenn der Staat in der Weise eintritt, daß er die in Frage stehende Huntestrecke zwar nicht als Staatsgewässer übernimmt, aber doch die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Werke seinen technischen Behörden überträgt, und deren Kosten zu einem großen Theile übernimmt, dabei aber die nach den Bestimmungen der Wasserordnung an der Unterhaltung des Flusses betheiligten Faktoren, die Uferanlieger, Gemeinden, Bewässerungsgenossenschaften, nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Verhältnisse zu billig-mäßigen Leistungen, insbesondere zu Natural-Lieferungen und Arbeiten heranzieht. Wird in dieser Weise vorgegangen, so ist zu hoffen, daß nach nicht langer Zeit die Gesamtkosten, welche auf die dann noch erforderlichen Baggerungen in der unteren Strecke und auf die Schutzwerke in der oberen Hunte zu

**Anlagen.** XXV. Landtag.

47

